

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V)

Vom 13. Februar 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

- § 1 Schulische Bildung für jeden
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 3 Lernziele
- § 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen

Teil 2

Gegenstandsbereiche des Unterrichts, Rahmenpläne und Stundentafeln

- § 5 Gegenstandsbereiche des Unterrichts
- § 6 Sexualerziehung
- § 7 Religionsunterricht
- § 8 Rahmenpläne
- § 9 Stundentafeln
- § 10 Zulassung und Einführung von Schulbüchern

Teil 3

Aufbau der Schule

- § 11 Schulbereiche, Schularten und Bildungsgänge
- § 12 Verbindung von Schulen
- § 13 Die Grundschule
- § 14 Vorklassen und Diagnoseförderklassen
- § 15 Orientierungsstufe
- § 16 Die Regionale Schule
- § 17 Die kooperative Gesamtschule
- § 18 Die integrierte Gesamtschule
- § 19 Das Gymnasium
- § 20 (aufgehoben)
- § 21 Die gymnasiale Oberstufe
- § 22 Das Fachgymnasium
- § 23 Die Fachoberschule
- § 24 Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge
- § 25 Die Berufsschule
- § 26 Die Berufsfachschule
- § 27 Die Höhere Berufsfachschule
- § 28 Die Fachschule
- § 29 Zusammenfassung beruflicher Schulen, Entwicklung Regionaler Beruflicher Bildungszentren
- § 30 Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge

- § 31 Das Abendgymnasium
- § 32 Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen
- § 33 Nichtschülerprüfungen
- § 34 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- § 35 Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern
- § 36 Die Förderschulen
- § 37 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung
- § 38 Schulversuche, Versuchsschulen
- § 39 Weiterentwicklung der Schule
- § 39a Schulprogramm, Qualitätssicherung und Evaluation
- § 40 Öffnung der Schule

Teil 4 Schulpflicht

- § 41 Grundsatz
- § 42 Schulpflicht im Sekundarbereich II
- § 43 Beginn der Schulpflicht
- § 44 Ruhen der Schulpflicht
- § 45 Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkungen
- § 45a Schließung von Schulen und Zuweisung von Schülern
- § 46 Örtlich zuständige Schule
- § 47 Schulpflicht in besonderen Fällen
- § 48 Erfüllung der Schulpflicht
- § 49 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht
- § 50 Unmittelbarer Zwang
- § 51 Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht

Teil 5 Schulverhältnis

- § 52 Rechtsstellung der Schulen
- § 53 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- § 54 Unterrichts- und Lernmittelkosten
- § 55 Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schüler
- § 55a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schüler
- § 56 Dauer des Schulbesuchs
- § 57 Schuljahr
- § 58 Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen
- § 59 Sozialpädagogische Beratung
- § 59a Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote
- § 60 Erziehungsmaßnahmen
- § 60a Ordnungsmaßnahmen
- § 61 Aufsichtspflicht an der Schule
- § 62 Bewertung der Leistungen und Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- § 63 Zeugnisse
- § 64 Versetzung und Wiederholung
- § 65 Kurseinstufung
- § 66 Wahl der weiterführenden Bildungsgänge
- § 67 Prüfungen
- § 68 Anerkennung von Abschlüssen
- § 69 Verordnungsermächtigung

Teil 6 Datenschutz

- § 70 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 71 Wissenschaftliche Forschung
- § 72 Statistische Erhebungen

Teil 7 Schulmitwirkung

- § 73 Selbstverwaltung der Schule
- § 74 Grundsätze der Schulmitwirkung
- § 75 Allgemeine Bestimmungen zu den Konferenzen
- § 76 Schulkonferenz
- § 77 Lehrerkonferenz
- § 78 Klassenkonferenz
- § 79 Fachkonferenz
- § 80 Schülervertretungen und ihre Aufgaben
- § 81 Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher, Schülerversammlung
- § 82 Schülerrat, Schülersprecher und Schülervollversammlung
- § 83 Kreis- oder Stadtschülerrat
- § 84 Schülergruppen
- § 85 Recht auf freie Meinungsäußerung, Schülerzeitung
- § 86 Vertretungen der Erziehungsberechtigten und ihre Aufgaben
- § 87 Klassenelternrat, Klassenelternversammlung
- § 88 Schulelternrat
- § 89 Kreis- oder Stadtelternrat
- § 90 Allgemeines zum Landesschüler- und Landeselternrat
- § 91 Landesschülerrat
- § 92 Landeselternrat
- § 93 Landeschulbeirat
- § 94 Verordnungsermächtigung

Teil 8 Schulverwaltung

- § 95 Aufgaben der Schulaufsicht
- § 96 Organisation der Schulaufsicht
- § 97 Untere Schulaufsichtsbehörde
- § 98 Schulaufsichtsbehörden und Schulträger
- § 99 Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern
- § 100 Lehrer
- § 101 Schulleiter

Teil 9 Schulträgerschaft, Schulentwicklung

- § 102 Aufgaben der Schulträger
- § 103 Schulträger
- § 104 Übertragung der Schulträgerschaft
- § 105 Wechsel der Schulträgerschaft
- § 106 Schulbezeichnung und Schulname
- § 107 Schulentwicklungsplanung
- § 107a Zügigkeit von Schulen an Mehrfachstandorten
- § 108 Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen

Teil 10 Schulfinanzierung

- § 109 Personalkosten der inneren Schulverwaltung
- § 110 Sachkosten der äußeren Schulverwaltung
- § 111 Personalkosten der äußeren Schulverwaltung
- § 112 Übertragung von Rechten und Verwaltungsaufgaben auf die Schule
- § 113 Schülerbeförderung
- § 114 Medienzentren
- § 115 Schullastenausgleich

Teil 11 Schulen in freier Trägerschaft

- § 116 Aufgaben, Trägerschaft und Bezeichnung
- § 117 Schulgestaltung
- § 118 Die Ersatzschulen
- § 119 Genehmigungserfordernis und Aufsicht
- § 120 Genehmigungsvoraussetzungen und Anzeigepflichten
- § 121 Zurücknahme und Erlöschen der Genehmigung
- § 122 Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen
- § 123 Staatliche Lehrer an anerkannten Ersatzschulen
- § 124 Die Ergänzungsschulen
- § 125 Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen
- § 126 Freie Unterrichtseinrichtungen
- § 127 Voraussetzungen und Höhe der Finanzhilfe
- § 128 Grundlagen der Zuschussberechnung
- § 129 Erstattung der Sachkosten
- § 130 Baukostenzuschuss
- § 131 Verordnungsermächtigung

Teil 12 Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 132 Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich
- § 132a Sport- und Musikgymnasien
- § 133 (aufgehoben)
- § 134 Fortbestehende Schulträgerschaften
- § 135 Geltungsausschluss
- § 136 Anwendung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften
- § 137 Verkündung von Rechtsverordnungen
- § 138 Begriffsbestimmungen
- § 139 Ordnungswidrigkeiten
- § 140 Straftaten
- § 141 Einschränkung von Grundrechten
- § 142 Verträge des Landes
- § 143 Übergangsvorschriften
- § 144 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil 1

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 1

Schulische Bildung für jeden

(1) Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung. Dieses Recht wird durch Schulen gewährleistet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten sind. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, soweit sie durch oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen wird bestimmt durch die Wertentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind. Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.

(2) Die Schule soll den Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schüler befähigt werden, aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben.

(3) Die Verbundenheit der Schüler mit ihrer natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt sowie die Pflege der niederdeutschen Sprache sind zu fördern.

§ 3

Lernziele

Die Schüler sollen in der Schule insbesondere lernen,

1. Selbstständigkeit zu entwickeln und eigenverantwortlich zu handeln,
2. die eigene Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten,
3. selbstständig wie auch gemeinsam mit anderen Leistungen zu erbringen,
4. soziale und politische Mitverantwortung zu übernehmen sowie sich zusammenzuschließen, um gemeinsame Interessen wahrzunehmen,
5. sich Informationen zu verschaffen und sie kritisch zu nutzen,
6. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu respektieren,
7. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes zu verstehen und für ihre Wahrung sowie
8. für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten,
9. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
10. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen sowie Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen,
11. Konflikte zu erkennen, zu ertragen und sie vernünftig zu lösen,
12. Ursachen und Gefahren totalitärer und autoritärer Herrschaft zu erkennen, ihnen zu widerstehen und entgegenzuwirken,

13. Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker, für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen zu entwickeln,
14. mit der Natur und Umwelt verantwortungsvoll umzugehen,
15. für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzutreten,
16. Verständnis für wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu entwickeln.

§ 4

Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen

- (1) Die Schulen haben die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrer sowie das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.
- (2) Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schüler auszurichten. Eine den einzelnen Schülern angemessene Förderung von Fähigkeiten, Interessen und Neigungen ist zu gewährleisten. Schüler sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, individuellen Lernproblemen ist durch geeignete Fördermaßnahmen entgegenzuwirken. Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schüler.
- (3) Allgemeine und berufliche Bildung sind gleichrangig. Dabei ist auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken. Die Schule schafft die Voraussetzungen für eine der Eignung und Leistung der Schüler entsprechende Berufsausbildung und Berufsausübung. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeits- und Berufswelt wird insbesondere durch Praktika sowie den Lernbereich Arbeit – Wirtschaft – Technik gefördert.
- (4) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mit Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten und den für die außerschulische Berufsausbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen. Besondere Erfahrungen und Befähigungen von Erziehungsberechtigten sollen für den Unterricht nutzbar gemacht werden. Insbesondere an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sollen Erziehungsberechtigte unmittelbar beteiligt werden. Die Schule berät und unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der Erziehung ihrer Kinder.
- (6) Schüler beiderlei Geschlechts werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz.
- (7) Die Schulen planen und gestalten den Unterricht, die Erziehung und die Organisation ihrer inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich. Ihnen soll Verantwortung für Personal und Sachbedarf übertragen werden. Das Land und die Schulträger sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu fördern und zu unterstützen.
- (8) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet und wirken mit dem Schulträger zusammen. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartenübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen.

(9) Die Schüler sind auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die fachlichen und pädagogischen Ziele des Unterrichts sind ihnen zu erläutern.

Teil 2 **Gegenstandsbereiche des Unterrichts, Rahmenpläne** **und Stundentafeln**

§ 5 **Gegenstandsbereiche des Unterrichts**

(1) An den Schulen ist Unterricht in folgenden Gegenstandsbereichen zu gewährleisten:

1. In der Grundschule (Primarbereich)
 - a) in Deutsch,
 - b) in Mathematik,
 - c) in ästhetischer Bildung,
 - d) in Fremdsprachen
 - e) in Sachunterricht,
 - f) in Religion und Philosophieren mit Kindern,
 - g) in Sport.
2. Im Sekundarbereich I
 - a) in Deutsch,
 - b) in Fremdsprachen,
 - c) in Mathematik,
 - d) im künstlerisch-musischen Aufgabenfeld,
 - e) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
 - f) im naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld,
 - g) in Arbeit – Wirtschaft – Technik und Informatik,
 - h) in Religion und Philosophieren mit Kindern,
 - i) in Sport.
3. In den berufsbildenden Bildungsgängen im Sekundarbereich II
 - a) in allgemein bildenden Gegenstandsbereichen,
 - b) in berufsbezogenen Gegenstandsbereichen.
4. In den studienqualifizierenden Bildungsgängen der Sekundarstufe II Unterrichtseinheiten
 - a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,
 - b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einschließlich Religion und Philosophie sowie Wirtschaft,
 - c) im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld,
 - d) in Informatik,
 - e) in Sport.

(2) In den Unterrichtsfächern soll die fachspezifische Sach- und Methodenkompetenz erworben werden. Im Fachunterricht sollen die Unterrichtsinhalte dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienen. Mehrere Fächer können zeitweilig zu einer Fächergruppe zusammengefasst werden. Die Rahmenpläne weisen geeignete Themenbereiche für kooperativen oder fächerübergreifenden Unterricht aus.

(3) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, bilden auf der Grundlage übergreifender wissenschaftlicher Erkenntnisse und abgestimmter Lernziele einen Lernbereich. In den Lernbereichen wird sowohl fachbezogen als auch fachübergreifend gearbeitet. Die Stundentafeln weisen aus, welche Mindestanteile eines Lernbereichs fachbezogen unterrichtet werden müssen. Im Übrigen regeln die Fachkonferenzen, ob und auf welche Weise fachübergreifend unterrichtet werden soll.

(4) Aufgabengebiete sind Rechts- und Friedenserziehung, die Förderung des Verständnisses von wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen, interkulturelle Erziehung, Europaerziehung, Umwelterziehung, Medienerziehung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Verkehrs- und Sicherheitserziehung. Sie sind Bestandteil mehrerer Unterrichtsfächer sowie Lernbereiche und sollen sowohl im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht als auch in den außerunterrichtlichen Veranstaltungen angemessene Berücksichtigung finden. Diese Aufgabengebiete werden in den Rahmenplänen ausgewiesen.

§ 6 Sexualerziehung

Ziel der Sexualerziehung ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen sowie in Ehe, Familie und eingetragenen Lebenspartnerschaften entwickeln und fördern. Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung sowie die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.

§ 7 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften erteilt.

(2) Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schüler, entscheiden über die Teilnahme am Religionsunterricht. Für Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet worden sind oder sich abgemeldet haben, wird im Primar- und Sekundarbereich I Unterricht in Philosophieren mit Kindern, im Sekundarbereich II Unterricht in Philosophie erteilt.

(3) Die Unterrichtsfächer evangelische Religion, katholische Religion und Philosophieren mit Kindern oder Philosophie können zeitweilig auch als Fächergruppe angeboten werden. Innerhalb dieser Fächergruppe sollen die einzelnen Fächer unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und ihrer Besonderheiten und der Rechte der Schüler und Erziehungsberechtigten in kooperativer Form unterrichtet werden.

§ 8 Rahmenpläne

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde erlässt Rahmenpläne zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Rahmenpläne sind unter Berücksichtigung der Ziele der Bildungsgänge zu erlassen. Sie haben die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schularten zu gewährleisten. Rahmenpläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.

(2) Die Rahmenpläne enthalten die allgemeinen, fachlichen und fächerübergreifenden Ziele und Inhalte der einzelnen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete und orientieren sich an der Entwicklung in den Fach- und Erziehungswissenschaften, der Didaktik sowie an der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die Rahmenpläne weisen die verbindlichen und fakultativen Unterrichtsinhalte aus. Die Rahmenpläne sind so zu gestalten, dass dem unterschiedlichen Leistungsvermögen, den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Schüler entsprochen werden kann. Der Schule soll ein hinreichend großer Entscheidungsraum für die Gestaltung eines eigenen Profils bleiben. Die Lehrer sollen die Rahmenpläne in eigener pädagogischer Verantwortung offen und fächerübergreifend nutzen können.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde setzt zur Entwicklung der Rahmenpläne Kommissionen ein. Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden an der Erarbeitung der Rahmenpläne für den Religionsunterricht beteiligt.

§ 9 Studentafeln

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die einzelnen Jahrgangsstufen, Schularten und beruflichen Bildungsgänge festzulegen:

1. die Verbindlichkeit der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Fächergruppen sowie ihren jeweiligen Stundenrahmen,
2. das Verhältnis von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht,
3. die Verbindlichkeit der Fächerangebote im Wahlpflicht- und Wahlunterricht,
4. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, der Stunden zur Schwerpunktgestaltung (Absatz 2) und die Mindest- und Höchstsumme der wöchentlichen Gesamtunterrichtsstunden (Gesamtstundenrahmen),
5. ob der Unterricht in Klassen oder Kursen erfolgt.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, von einzelnen Bestimmungen der Studentafel zur Entwicklung von schulischen Schwerpunkten abzuweichen, soweit dieses in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 zugelassen ist. Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage der Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.

(3) An Vollzeitschulen findet Unterricht in der Regel an fünf Wochentagen statt.

§ 10 Zulassung und Einführung von Schulbüchern

(1) Schulbücher dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie zuvor von der obersten Schulaufsichtsbehörde zugelassen worden sind. Schulbücher sind zuzulassen, wenn sie den Anforderungen des Bildungs- und Erziehungsauftrags Rechnung tragen, Rechtsvorschriften nicht widersprechen, die Anforderungen der Rahmenpläne erfüllen, den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für den entsprechenden Bildungsgang und die jeweilige Jahrgangsstufe entsprechen und ihre Einführung unter Beachtung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung gerechtfertigt ist. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, in welchen Fällen eine Zulassung nicht erforderlich ist.

(2) Schulbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft hinsichtlich der Übereinstimmung mit deren Grundsätzen.

(3) Über die Einführung eines zugelassenen Schulbuches an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Schulen, die einen Schulverbund bilden, haben sich bei der Einführung von Schulbüchern untereinander abzustimmen.

(4) Umfasst die Fachkonferenz weniger als drei Lehrer, so entscheidet sie gemeinsam mit der Fachkonferenz einer benachbarten Schule des gleichen Bildungsganges, die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird. An beruflichen Schulen entscheidet die Fachkonferenz oder der Fachlehrer, wenn an benachbarten Schulen dieser Art entsprechende Fachlehrer nicht unterrichten. Gehören mehrere Grundschulen zum Einzugsbereich einer Schule des Sekundarbereichs I, so beschließen die Fachkonferenzen der Grundschulen gemeinsam über die Einführung eines Schulbuchs.

Teil 3 Aufbau der Schule

§ 11 Schulbereiche, Schularten und Bildungsgänge

(1) Schulbereiche sind:

1. der Primarbereich; er umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4,
2. der Sekundarbereich I; er umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10,
3. der Sekundarbereich II; er umfasst
 - a) die gymnasiale Oberstufe,
 - b) die beruflichen Schulen.

(2) Schularten sind:

1. als allgemein bildende Schulen
 - a) die Grundschule,
 - b) die Regionale Schule,
 - c) das Gymnasium,
 - d) die kooperative Gesamtschule,
 - e) die integrierte Gesamtschule,
 - f) die Förderschule,
2. als berufliche Schulen
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Höhere Berufsfachschule,
 - d) das Fachgymnasium,
 - e) die Fachoberschule,
 - f) die Fachschule,
3. als Schulen für Erwachsene
das Abendgymnasium.

(3) Ein Bildungsgang ist ein schulisches Lehrangebot, dessen Unterrichtsorganisation und Anforderungen das Erreichen eines bestimmten Abschlusses bezwecken.

§ 12 Verbindung von Schulen

Befinden sich verschiedene allgemein bildende Schularten in demselben Gebäude oder benachbarten Gebäuden, so können sie vom Schulträger mit Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde zu einer Schule im Sinne dieses Gesetzes organisatorisch verbunden werden (Schulzentrum). Grundschulen und Schulen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, d und e sollen pädagogisch aufeinander bezogen sein. Die Eigenständigkeit der jeweiligen Bildungsgänge ist zu gewährleisten.

§ 13 Die Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Sie unterstützt die Schüler bei der Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Dazu gehören das Erlernen der Kulturtechniken und das Erwerben von sozialen und kommunikativen Fähigkeiten.

(2) Der Unterricht in der Grundschule wird in der Regel nach Jahrgangsstufen erteilt. Er kann jahrgangsstufenübergreifend erteilt werden, wenn dieses zur Erhaltung eines wohnortnahen Schulstandortes erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem

Schulträger. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Schüler rücken am Ende der Jahrgangsstufe 1 ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Die Lehrer informieren die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Lernentwicklung ihrer Kinder. Die Erziehungsberechtigten erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 4 einen erweiterten Lernentwicklungsbericht.

(4) Ab der Jahrgangsstufe 3 findet Unterricht in einer Fremdsprache statt.

(5) Förderunterricht erfolgt als unmittelbare Hilfe sowohl bei auftretenden Lernschwierigkeiten als auch zur Förderung besonderer Fähigkeiten.

§ 14

Vorklassen und Diagnoseförderklassen

(1) An Grundschulen können Vorklassen eingerichtet werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. In diese Vorklassen werden Kinder aufgenommen, die schulpflichtig, in ihrer allgemeinen Entwicklung aber verzögert sind.

(2) An Grundschulen können Diagnoseförderklassen für Kinder eingerichtet werden, die schulpflichtig, aber in ihrer allgemeinen Entwicklung stark verzögert sind. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. In Diagnoseförderklassen wird in besonderem Maße dem individuellen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand der Kinder durch die Verbindung von sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Lern- und Arbeitsformen, eine kontinuierliche Entwicklungsdiagnostik und individuelle Förderung Rechnung getragen.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch einer Vorklasse oder einer Diagnoseförderklasse durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 15

Orientierungsstufe

(1) An den Regionalen Schulen und den integrierten und kooperativen Gesamtschulen bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe kann in Ausnahmefällen mit einer Grundschule verbunden werden. Die Genehmigung hierfür erteilt die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers.

(2) Die Orientierungsstufe hat die Aufgabe, durch Beobachtung, Förderung und Erprobung das Erkennen der Interessengebiete und Lernmöglichkeiten der Schüler und damit die Wahl zwischen den nachfolgenden Bildungsgängen ab der Jahrgangsstufe 7 zu erleichtern. Sie ist eine pädagogische Einheit. Die Arbeit in der Orientierungsstufe baut auf dem Unterricht in der Grundschule, seinen Lernformen und fächerübergreifenden Inhalten auf. Sie führt schrittweise zunehmend in fachbezogenes Lernen ein und hilft den Schülern, Erfahrungen und Erkenntnisse über ihre individuellen und gemeinsamen Interessen und Fähigkeiten zu gewinnen. Für alle Gegenstandsbereiche des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten die gleichen Rahmenpläne.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 6 wird eine schriftliche Schullaufbahneempfehlung erteilt.

§ 16

Die Regionale Schule

(1) Die Regionale Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie führt am Ende der Jahrgangsstufe 9 zur Berufsreife und am Ende der Jahrgangsstufe 10 zur Mittleren Reife.

(2) Die Regionale Schule vermittelt den Schülern nach der Orientierungsstufe eine erweiterte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Regionale Schule gewährleistet eine gefestigte Grundlagenbildung und sichert mit anwendungsbezogenen Inhalten und Methoden eine Orientierung für die berufliche Bildung und die persönliche Lebensgestaltung. Nach einmaliger Wiederholung einer Jahrgangsstufe kann der Schüler auf Grund einer Entscheidung der Klassenkonferenz ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufsteigen, wenn dieses unter Berücksichtigung der Entwicklung der Persönlichkeit des Schülers und der Belange der Mitschüler geboten ist.

(3) Der Erwerb der Berufsreife setzt den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 voraus. Die Berufsreife kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers mit einer gesonderten Leistungsfeststellung verbunden werden. Mit der Leistungsfeststellung soll der Schüler bei einer überwiegend fächerverbindenden und praxisbezogenen Aufgabenstellung seine Sach- und Methodenkompetenz nachweisen können. Der Abschluss der Berufsreife berechtigt zum Übergang in bestimmte berufsqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II. Den besonderen Anforderungen berufsqualifizierender Bildungsgänge entsprechend kann der Zugang von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(4) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schulen setzt voraus, dass vom Schüler ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 10 erwartet werden kann. Dabei ist das Anspruchsniveau der im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung besuchten Kurse zu berücksichtigen. Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 kann auch auf Grund überdurchschnittlicher Leistungen in der Leistungsfeststellung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zugelassen werden. Die Mittlere Reife wird durch den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und mit einer Abschlussprüfung erworben. Sie ermöglicht den Schülern, entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sofern mit der Mittleren Reife hinreichende Leistungen nachgewiesen werden, berechtigt sie zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

(5) Auf Beschluss der Schulkonferenz kann für Schüler mit einem besonderen Bedarf nach Verbesserung ihrer Berufsvorbereitung in der Jahrgangsstufe 10 eine Lerngruppe mit dem Ziel eingerichtet werden, ihren Abschluss der Berufsreife zu qualifizieren. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Schulträgers und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(6) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 sollen verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden.

§ 17

Die kooperative Gesamtschule

(1) Die kooperative Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, sofern eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 12.

(2) In der kooperativen Gesamtschule sind nach der Orientierungsstufe der zur Berufsreife und der zur Mittleren Reife führende Bildungsgang der Regionalen Schule sowie der gymnasiale Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 7 bis 10 pädagogisch und organisatorisch in einer Schule verbunden. Diese Bildungsgänge werden aufeinander bezogen geführt. Die Berechtigung zum Übergang in die Klassenstufe 11 erwerben die Schüler mit einer erfolgreich bestanden Prüfung zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Diese Berechtigung ist der Mittleren Reife gleichgestellt. § 16 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Der Unterricht wird überwiegend in bildungsgangbezogenen Jahrgangsstufen erteilt. Auf Antrag der Schulkonferenz kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde genehmigen, dass die kooperative Gesamtschule bildungsgangübergreifend nach Jahrgangsstufen gegliedert wird. Der Unterricht wird

in diesem Fall in bildungsgangbezogenen und bildungsgangübergreifenden Lerngruppen erteilt; dabei muss der bildungsgangbezogene Unterricht mindestens in den abschlussbezogenen Fächern gesichert sein.

(4) Bei einer kooperativen Gesamtschule kann eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden. Andernfalls ist ein Schulverbund mit einer Schule mit gymnasialer Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsganges zu erleichtern. Die Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 erwerben die Schüler mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Diese Berechtigung ist der Mittleren Reife gleichgestellt.

§ 18

Die integrierte Gesamtschule

(1) Die integrierte Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, sofern eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 12.

(2) In der integrierten Gesamtschule wird ab der Jahrgangsstufe 7 das Bildungsangebot der in ihr zusammengefassten Bildungsgänge vereinigt. Sie ermöglicht es den Schülern, in individueller Bestimmung des Bildungsweges die Bildungsgänge zu verfolgen und führt zu den Abschlüssen, die an der Regionalen Schule erworben werden können, im Falle des Absatz 5 Satz 1 auch zum Abitur. Ihre Unterrichtsorganisation ermöglicht den Schülern eine Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen durch Unterricht in gemeinsamen Kerngruppen und Kursen, die nach Leistungsansprüchen differenziert werden.

(3) Die Fachleistungsdifferenzierung beginnt

1. in der ersten Fremdsprache und in Mathematik in der Jahrgangsstufe 7,
2. im Fach Deutsch in der Regel in der Jahrgangsstufe 7, spätestens in der Jahrgangsstufe 8,
3. in den Fächern Physik und Chemie in der Jahrgangsstufe 9.

Das Fach Biologie kann ab dieser Jahrgangsstufe in die Fachleistungsdifferenzierung einbezogen werden.

Die Schulkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der jeweiligen Fachkonferenz, ob die Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen erfolgt und zu welchem Zeitpunkt sie im Rahmen der durch Satz 1 Nr. 2 und 3 gegebenen Möglichkeiten beginnt.

(4) Die Schüler steigen von Jahrgangsstufe 5 bis Jahrgangsstufe 9 oder 10 jeweils ohne Versetzung auf. Die Schüler werden entsprechend ihren Leistungen in Anspruchsebenen eingestuft. Umstufungen sollen je Fach nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr durchgeführt werden.

(5) Bei einer integrierten Gesamtschule kann eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden. Andernfalls ist ein Schulverbund mit einer Schule mit gymnasialer Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsganges zu erleichtern. § 16 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 erwerben die Schüler mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Diese Berechtigung ist der Mittleren Reife gleichgestellt.

§ 19

Das Gymnasium

(1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 12. Es vermittelt seinen Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung, die die Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber

auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Gymnasien können Förderklassen für Schüler mit besonderen Fähigkeiten führen.

(2) Gymnasien können als anerkannte Sport- oder Musikgymnasien gestaltet sein. An Sport- und Musikgymnasien können sich die Unterrichtseinheiten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken. Diese Gymnasien können ihrem Profil entsprechende Jahrgangsstufen 5 und 6 als schulartunabhängige Orientierungsstufe und ab der Jahrgangsstufe 7 auf die Berufsreife und die Mittlere Reife bezogene Klassen führen. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedürfen der Anerkennung und Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(3) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erreichen die Schüler einen Schulabschluss, der der Berufsreife gleichwertig ist. Die Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 erwerben die Schüler mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Diese Berechtigung ist der Mittleren Reife gleichgestellt.

§ 20 (aufgehoben)

§ 21 **Die gymnasiale Oberstufe**

(1) Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufe 10 als Einführungsphase sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12 als Qualifikationsphase. Der Unterricht findet in einer Kombination von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht statt, der eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen ermöglicht und schließt mit der Abiturprüfung ab.

(2) Die Durchführung des für die Schüler verbindlichen Unterrichts und die Kontinuität des Unterrichtsangebots haben Vorrang vor der Ausweitung oder Änderung des Fächerangebots.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss der gymnasialen Oberstufe wird die allgemeine Hochschulreife auf Grund einer Gesamtqualifikation erworben, die sich aus der Abiturprüfung und den Leistungen in der gymnasialen Oberstufe zusammensetzt. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

(4) Zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung können gymnasiale Oberstufen verschiedener Schulen durch Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde organisatorisch verbunden oder zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Ab dem 1. August 2000 gilt für § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 1 folgende Regelung:

Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 13, an Sport- und Musikgymnasien können sich Unterrichtseinheiten in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken, die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Die Jahrgangsstufe 11 des gymnasialen Bildungsganges hat die Funktion einer Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die bei der Einrichtung und Wahl der Fächer und Hauptfächer einzuhaltenden Bedingungen und Verfahren sowie Art und Umfang der verbindlichen Fächer und ihr Verhältnis zueinander,
2. die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Fächer und Hauptfächer,
3. Art und Zahl der Leistungsnachweise,
4. das Prüfungsverfahren,
5. die Berechnung der Gesamtqualifikation,

6. den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

Dabei sind besonders die Voraussetzungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife sowie der allgemeinen Hochschulreife außerhalb des Landes zu berücksichtigen.

§ 22 Das Fachgymnasium

(1) Das Fachgymnasium vermittelt eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung sowie eine berufsbezogene Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums oder einer anspruchsvollen Berufsausbildung entspricht.

(2) Die Aufnahme in das Fachgymnasium setzt die Mittlere Reife oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung voraus.

(3) Der Bildungsgang umfasst die einjährige Vorstufe und die zweijährige Qualifikationsphase. Der Bildungsgang gliedert sich in Fachrichtungen, diese gegebenenfalls in Schwerpunkte. Der Übergang von der Vorstufe zur Qualifikationsphase setzt eine Versetzung voraus. Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet in einer Kombination von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht statt.

(4) Das Fachgymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife. Am Fachgymnasium kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Durch Verlängerung des Schulbesuchs um ein Jahr kann die Voraussetzung für einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder für einen Abschluss einer staatlich geregelten Berufsausbildung erworben werden. Die allgemeine Hochschulreife wird auf Grund einer Gesamtqualifikation erworben, die sich aus der Abiturprüfung und den Leistungen aus der Qualifikationsphase zusammensetzt.

(5) Das Fachgymnasium soll mit anderen Schularten des Sekundarbereichs II zusammenarbeiten. An Fachgymnasien können auch allgemein bildende gymnasiale Oberstufen angegliedert werden.

(6) Für Schüler mit einer beruflichen Erstausbildung oder einer entsprechenden Berufstätigkeit kann der Bildungsgang des Fachgymnasiums auch in Abendform angeboten werden.

(7) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen für eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung nach Absatz 2,
2. die Fachrichtungen und Schwerpunkte sowie die Hauptfächer und die berufsbezogenen Schwerpunktfächer sowie die Einzelheiten ihrer Wahl einschließlich ihrer inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen,
3. den Umfang des Pflichtunterrichts in einer zweiten Fremdsprache und in den Pflichtfächern der jeweiligen Fachrichtungen,
4. das Angebot an Wahlfächer,
5. Art und Zahl der Leistungsnachweise,
6. das Prüfungsverfahren,
7. die Berechnung der Gesamtqualifikation,
8. den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

§ 21 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Die Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung sowie berufsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums oder einer anspruchsvollen Berufsausbildung entsprechen.

- (2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt die Mittlere Reife oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung voraus. Schüler, die zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen, können in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule aufgenommen werden.
- (3) Der Bildungsgang der Fachoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12. Der Übergang von der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule setzt eine Versetzung voraus.
- (4) Die Fachoberschule schließt mit einer Prüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule wird die Fachhochschulreife erworben.
- (5) Die Fachoberschule soll mit anderen Schularten des Sekundarbereichs II zusammenarbeiten.
- (6) Der Bildungsgang der Fachoberschule kann auch mit anderen beruflichen Schularten zu einem doppelqualifizierenden Bildungsgang mit entsprechend längerer Schuldauer verbunden werden. Dieser Bildungsgang führt sowohl zur Fachhochschulreife als auch zu einem Berufsabschluss.
- (7) Für Schüler mit einer beruflichen Erstausbildung oder einer entsprechenden Berufstätigkeit kann die Fachoberschule auch in Abendform angeboten werden.
- (8) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:
1. die Gliederung der Fachoberschule nach Fachrichtungen sowie Art, Organisation und Umfang des Unterrichts,
 2. die Einzelheiten der Zulassung zur Fachoberschule und die Voraussetzungen für eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung nach Absatz 2,
 3. die Prüfung und das Prüfungsverfahren und
 4. die mit dem Bildungsgang der Fachoberschule gleichwertigen fachschulischen Bildungsgänge.

§ 24

Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge

- (1) Auf Antrag des Schulträgers können mit Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde an Gymnasien oder Fachgymnasien oder in organisatorischer Verbindung mit ihnen Ausbildungsgänge eingerichtet werden, die berufliches und allgemein bildendes Lernen verbinden und zur allgemeinen Hochschulreife führen. Die Bildungsgänge schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab. Für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gelten die Regelungen gemäß § 21. Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife kann ein Teil der sich daraus ergebenden Verpflichtungen durch für den Ausbildungsgang charakteristische Anforderungen ersetzt werden.
- (2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung des beruflichen Bildungsganges und der Regelung in Absatz 1 Satz 4 durch Rechtsverordnung zu treffen.

§ 25

Die Berufsschule

- (1) Die Berufsschule erfüllt mit den Ausbildungsbetrieben einen gemeinsamen Bildungsauftrag (duales System) oder bereitet auf eine Berufsausbildung vor oder vermittelt eine Berufsgrundbildung als Teil einer Berufsausbildung oder begleitet eine Berufstätigkeit oder ein Praktikum.

(2) Die Berufsschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. Der fachbezogene Unterricht ist zwischen der Berufsschule und den Trägern von betrieblicher, außer- und überbetrieblicher Ausbildung abzustimmen. Der Unterricht in der Berufsschule soll den Fremdsprachenunterricht angemessen berücksichtigen.

(3) Die Berufsschule vermittelt Jugendlichen in einem Ausbildungsverhältnis gemeinsam mit ausbildenden Betrieben und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Schüler steigen ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

(4) Das erste Jahr der Berufsausbildung kann auch als Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite mit Vollzeitunterricht (schulisches Berufsgrundbildungsjahr) oder im Zusammenwirken mit den ausbildenden Betrieben oder außerbetrieblichen Ausbildungsstätten (kooperatives Berufsgrundbildungsjahr) erfolgen.

(5) Die Berufsschule bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die berufsschulpflichtig sind, auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vor (Berufsvorbereitungsjahr). Für Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis soll Vollzeitunterricht erteilt werden.

(6) Im Rahmen der dualen Berufsausbildung gliedert sich die Berufsschule in die einjährige Grundstufe und die darauf aufbauende zwei- bis zweieinhalbjährige Fachstufe. Es werden mindestens zwölf Wochenstunden Unterricht erteilt, die grundsätzlich an zwei Tagen in der Woche in der Regel mit je höchstens acht Unterrichtsstunden oder in zusammenhängenden Blöcken von mindestens einer Woche Dauer angeboten werden. Die Festlegung des Unterrichts regelt die Berufsschule in eigener Verantwortung nach pädagogischen Gesichtspunkten und ihren unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten; dabei sind die betrieblichen Ausbildungsbelange zu berücksichtigen. In der Berufsschule wird in Fachklassen für Einzelberufe oder Berufsgruppen unterrichtet; bei einer geringen Zahl von Schülern werden Bezirksfachklassen für Einzugsbereiche mehrerer Schulen oder Landesfachklassen für das ganze Land gebildet. Reicht die Zahl der Auszubildenden nicht aus, um Landesfachklassen einzurichten, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmen, dass die Berufsschulpflicht in Fachklassen anderer Länder zu erfüllen ist.

(7) Der Besuch der Berufsschule setzt grundsätzlich die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus.

(8) Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule wird die Berufsreife oder unter bestimmten Voraussetzungen auch ein der Mittleren Reife gleichwertiger Abschluss erworben. Das Nähere, auch zum Erfordernis einer Prüfung, regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 26

Die Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschule vermittelt eine erste berufliche Bildung oder Ausbildung und erweitert die allgemeine Bildung.

(2) Die Berufsfachschule ist nach Berufsfeldern, Fachrichtungen oder einzelnen Bildungsgängen gegliedert. In der Berufsfachschule kann

1. auf einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet werden,
2. ein Teil einer Berufsausbildung vermittelt werden oder
3. ein Berufsabschluss erreicht werden, der nur an beruflichen Schulen angeboten wird.

(3) Die Berufsfachschule dauert mindestens ein Jahr. Die Aufnahme setzt die Berufsreife oder den Abschluss der Berufsschule voraus, nicht jedoch eine Berufsausbildung oder eine berufliche

Erwerbstätigkeit. Die Berufsfachschule schließt mit einer Prüfung ab und kann auch zu einem der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluss führen.

§ 27

Die Höhere Berufsfachschule

(1) Die Höhere Berufsfachschule vermittelt in einem nach Fachrichtungen gegliederten Unterricht allgemeine und berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel, Schüler zu einem staatlichen Berufsabschluss zu führen. Die Höhere Berufsfachschule kann zusätzlich auf eine Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten.

(2) Die Höhere Berufsfachschule dauert mindestens zwei Jahre. Sie ist gegliedert in Bildungsgänge für Gesundheitsfachberufe, sozialpflegerische, kaufmännische und technische Berufe. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Bildungsgänge durch Rechtsverordnung zulassen.

(3) Die Aufnahme setzt die Mittlere Reife, jedoch weder eine Berufsausbildung noch eine berufliche Erwerbstätigkeit voraus.

(4) Die Höhere Berufsfachschule schließt mit einer Prüfung ab. Durch Zusatzunterricht und Zusatzprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden.

§ 28

Die Fachschule

(1) Die Fachschule vermittelt vertiefte und erweiterte berufliche Fachkenntnisse und erweitert die allgemeine Bildung.

(2) Die Aufnahme in die Fachschule setzt den Berufsschulabschluss oder die Berufsreife voraus. Außerdem sind regelmäßig eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und regelmäßig eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich. Soweit es der Bildungsgang einer Fachschule erfordert, kann auch die Mittlere Reife vorausgesetzt werden.

(3) Der Besuch der Fachschule dauert mindestens ein Schuljahr. Die an der Fachhochschule angegliederten fachverwandten Bildungsgänge der Seefahrt können auch weniger als ein Schuljahr umfassen. Die Fachschule schließt mit einer Prüfung ab und verleiht einen staatlichen Abschluss. Die Fachschule kann auch auf eine Meisterprüfung vorbereiten.

(4) Bei einem Fachschulbildungsgang, dessen Zugangsvoraussetzung die Berufsreife ist, wird mit dem erfolgreichen Abschluss auch ein der Mittleren Reife gleichwertiger Abschluss erreicht. Bei einem Fachschulbildungsgang, dessen Zugangsvoraussetzung die Mittlere Reife ist, kann durch Zusatzunterricht und Zusatzprüfung die Fachhochschulreife erworben werden.

§ 29

Zusammenfassung beruflicher Schulen, Entwicklung Regionaler Beruflicher Bildungszentren

Berufsschulen, Berufsfachschulen, Höhere Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien sind in der Regel organisatorisch zu verbinden und zu beruflichen Schulen zusammenzufassen. Sie tragen die Bezeichnung „Berufliche Schule“. Die beruflichen Schulen werden zu Regionalen Beruflichen Bildungszentren entwickelt, die für ein regional abgestimmtes Bildungsangebot sorgen. Regionale Berufliche Bildungszentren erfüllen ihre Aufgaben möglichst selbstständig.

§ 30

Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge

Die nähere Ausgestaltung der Bildungsgänge innerhalb der beruflichen Schularten erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Schulaufsichtsbehörde; dabei sind zu bestimmen:

1. die Art, Dauer und Ausgestaltung der Bildungsgänge, Fachrichtungen und Schwerpunkte sowie die Organisation des Unterrichts,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme in die einzelnen Bildungsgänge,
3. die für den nachträglichen Erwerb der Berufsreife, für den Erwerb des der Mittleren Reife gleichwertigen Abschlusses, der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Leistungen,
4. die Prüfungsverfahren und Abschlüsse der beruflichen Schulen einschließlich der Prüfungen für Nichtschüler,
5. das Prüfungsverfahren zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 28 Abs. 4 Satz 2,
6. unter welchen Voraussetzungen der an einer Berufsfachschule, Höheren Berufsfachschule oder an einer Fachschule erworbene Abschluss der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife gleichwertig ist; dabei ist darauf abzustellen, dass der mit diesen Abschlüssen nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme im Fachhochschul- oder Hochschulbereich erwarten lässt,
7. der Erwerb der Berufsbezeichnung durch Bestehen einer schulischen Prüfung.

§ 31

Das Abendgymnasium

(1) Das Abendgymnasium vermittelt in einem Unterricht, der auf der Berufserfahrung der erwachsenen Studierenden aufbaut, eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung. Der Besuch dauert in der Regel drei Jahre. Im Anschluss an eine Einführungsphase, die in der Regel ein Schuljahr dauert, werden die Studierenden in halbjährigen Unterrichtseinheiten in Fächern und Hauptfächern unterrichtet. Der Bildungsgang schließt mit der Abiturprüfung ab.

(2) In das Abendgymnasium können Bewerber aufgenommen werden, die

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen können; die Führung eines Familienhaushalts oder Tätigkeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind der Berufstätigkeit gleichgestellt,
2. mindestens 19 Jahre alt sind und
3. die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können.

Bewerber, die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nicht nachweisen können, werden aufgenommen, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden oder einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht haben.

(3) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Einführungsphase sowie des ersten Jahres der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung des Bildungsganges, das Prüfungsverfahren und die Prüfung, den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung nach Absatz 2.

§ 32

Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen

(1) Durch Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde kann an Volkshochschulen der Erwerb der Berufsreife und der Mittleren Reife zugelassen werden.

(2) Die vorbereitenden Bildungsgänge an den Volkshochschulen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu gestalten.

(3) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Volkshochschule eine Prüfungskommission gebildet. Ihr Vorsitzender ist der für den Sitz der Volkshochschule und den jeweiligen Bildungsgang zuständige Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder ein von ihm beauftragter Lehrer an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, der die Befähigung zur Abnahme solcher Prüfungen besitzt. Unter den weiteren Mitgliedern muss mindestens eine Lehrkraft an Schulen in öffentlicher Trägerschaft sein. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zur Teilnahme an derartigen Prüfungen als Teil des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses verpflichten. Das Nähere zu den Voraussetzungen der Zulassung und zur Prüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.

(4) Das Land kann den Trägern der Volkshochschulen nach Maßgabe des Haushalts für die vorbereitenden Bildungsgänge nach Absatz 2 Zuschüsse zu den für diesen Zweck aufgewendeten Kosten des pädagogischen Personals gewähren. Eine Mehrfachförderung der Aufwendungen für das Personal nach diesem Gesetz und dem Weiterbildungsgesetz ist ausgeschlossen.

§ 33

Nichtschülerprüfungen

Durch eine Prüfung können Nichtschüler die durch oder auf Grund dieses Gesetzes geregelten Abschlüsse und Berechtigungen aller allgemein bildenden Schulen und, soweit die Prüfungsvoraussetzungen dies zulassen, auch die Abschlüsse der beruflichen Schulen erwerben. Bei der Zulassung und der Prüfung sind die Lebens- und Berufserfahrung der Prüflinge angemessen zu berücksichtigen. Zuzulassen zur Prüfung sind in der Regel nur Nichtschüler mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Nähere zu den Voraussetzungen der Zulassung und zur Prüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 34

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Kinder und Jugendliche, die zur Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Schule. Sie erhalten sonderpädagogische Förderung und erforderlichenfalls im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe individuelle Hilfen. Im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung ist auch eine sozialpädagogische Begleitung vorzusehen.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht oder in ihrer praktischen Berufsausbildung ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(3) Die allgemeinen Schulen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e) sowie die beruflichen Schulen und die Förderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken und die Aufgabe, einer drohenden Beeinträchtigung auffälliger Schüler durch vorbeugende Maßnahmen entgegenzuwirken und weiter gehende Auswirkungen der Beeinträchtigung zu vermeiden.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der allgemeinen oder der beruflichen Schule stellt die zuständige Schulaufsichtsbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf fest. Grundlage der Entscheidung über Art, Umfang und Dauer und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht ist ein sonderpädagogisches Gutachten, das von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingeholt wird. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.

(5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde muss der Entscheidung widersprechen, wenn an der gewählten allgemeinen Schule die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder wenn auf Grund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann. Halten die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung aufrecht, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(6) Zeigt die Entwicklung des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule, dass eine angemessene Förderung nicht möglich ist oder wird die angemessene Förderung anderer Schüler erheblich beeinträchtigt, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 6 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

§ 35

Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern

(1) Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schüler in der allgemeinen Schule oder in der beruflichen Schule (Integrationsklassen) statt. Diese Schulen sollen dabei eng mit den Förderschulen und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

(2) Formen dieses gemeinsamen Unterrichts in der allgemeinen Schule oder der beruflichen Schule sind sonderpädagogische Beratung und bei Bedarf stundenweise zusätzliche sonderpädagogische Förderung im oder neben dem Unterricht je nach der Art und Schwere der Behinderung.

(3) Der Unterricht lernbehinderter oder geistigbehinderter Schüler gemeinsam mit nichtbehinderten Schülern im Sekundarbereich I ist vorwiegend in kooperativen Formen zu ermöglichen.

§ 36

Die Förderschulen

(1) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in allgemeinen Schulen nicht hinreichend gefördert werden können, werden in Förderschulen unterrichtet. Förderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit auf den individuellen Förderbedarf der Schüler ausgerichtet.

(2) Den Förderschwerpunkten entsprechend können eingerichtet werden

1. die allgemeine Förderschule,
2. die Schule für Schwerhörige,
3. die Schule für Gehörlose,
4. die Schule für Körperbehinderte,
5. die Schule für Erziehungsschwierige,
6. die Sprachheilschule,
7. die Schule für Blinde und Sehbehinderte,
8. die Schule zur individuellen Lebensbewältigung,
9. die Schule für Kranke.

An den Förderschulen gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 7 können die Abschlüsse der weiterführenden allgemein bildenden Schulen erworben werden. Nach erfolgreichem Besuch eines freiwilligen zehnten Schuljahres der allgemeinen Förderschule wird der erweiterte Abschluss dieser Schule erworben, der der Berufsreife gleichwertig ist. Schüler der allgemeinen Förderschule und der Schule zur individuellen Lebensbewältigung erhalten den Abschluss dieser Schulart.

(3) Die Förderschulen können auch im Verbund mit allgemeinen Schulen ein sonderpädagogisches Förderzentrum mit einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten bilden. In dessen Zuständigkeit liegen dann Früherkennung, Frühförderung, Beratung, Diagnostik, Förderung und Unterrichtung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in integrativem Unterricht in allgemeinen Schulen und in kooperativen Formen sowie in den Förderschulen.

(4) Schüler, die wegen einer Erkrankung oder wegen schwer wiegender Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung für längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, erhalten Haus- oder Krankenhausunterricht.

(5) An den Förderschulen nach Absatz 2 Satz 1 können Vorklassen eingerichtet werden. In diesen Vorklassen wird in besonderem Maße dem individuellen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand der Kinder Rechnung getragen. Durch die Verbindung von sozialpädagogischen, diagnostischen und sonderpädagogischen Lern- und Arbeitsformen wird der Übergang in den Schulbereich gewährleistet. Über die Einrichtung entscheidet die Schulkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers.

(6) An den Schulen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 7 kann ohne Anrechnung auf die Schulpflicht ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in beruflichen Schulen nicht hinreichend gefördert werden können, werden in beruflichen Schulen in gesondert geführten Klassen (Förderklassen) unterrichtet, die auch organisatorisch zusammengefasst werden können. In den Förderklassen kann nach erfolgreicher zweijähriger Berufsvorbereitung oder nach erfolgreicher Berufsausbildung die Berufsreife erworben werden.

§ 37

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Das Nähere über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung, insbesondere zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs unter Beteiligung eines Förderausschusses und zur Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort (§ 34 Abs. 4 bis 6), zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Orte der sonderpädagogischen Förderung, zu den Abschlüssen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 und zu den Regelungen in § 36 Abs. 4 bis 7, regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 38

Schulversuche, Versuchsschulen

(1) Schulversuche dienen dazu, durch Veränderung der Rahmenpläne, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden und der Formen der Schulmitwirkung zur Weiterentwicklung der Schule neue pädagogische Konzeptionen und organisatorische Formen zu erproben. Versuchsschulen dienen der Erprobung von Veränderungen des Aufbaus und der Gliederung des Schulsystems.

(2) Die Durchführung von Schulversuchen und die Einrichtung von Versuchsschulen sind nur dann zulässig, wenn sie geeignet erscheinen, allen Schülern ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen, wenn eine ausreichende Differenzierung des Unterrichts gewährleistet ist, wenn gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können wie in anderen vergleichbaren Bildungsgängen und wenn die Entscheidungsbefugnis der Erziehungsberechtigten über die Wahl des Bildungsgangs nach dem Besuch der Grundschule im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.

(3) Über die Durchführung eines Schulversuchs und über die Errichtung einer Versuchsschule entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schulkonferenz, der im Einvernehmen mit dem Schulträger zu stellen ist. Die Genehmigung ist zu befristen und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Inhalte, Ziele, Durchführung und die Projektleitung sind in einem

Versuchsprogramm festzulegen. Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern sorgt für die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Versuche und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse.

(4) Die Schüler, ihre Erziehungsberechtigten und sonstige Betroffene sind umfassend zu informieren über Art, Ziele und Durchführung von Versuchen, an denen die Schüler teilnehmen.

(5) Die Schule ist verpflichtet, bei vorzeitiger Beendigung eines Versuchs für geeignete Übergänge zu sorgen oder die Fortführung des Bildungsgangs zu ermöglichen.

§ 39

Weiterentwicklung der Schule

(1) An den Grundschulen und den Förderschulen sind durch den Schulträger in enger Zusammenarbeit mit Horten, Kindertagesstätten und freien Initiativen Betreuungsangebote zu gewährleisten, die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung vor und nach dem Unterricht führen. Das Betreuungsangebot ist mit der Schülerbeförderung abzustimmen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Im Sekundarbereich I und an Förderschulen ist die Entwicklung von Ganztagsangeboten zu fördern. Ganztagsangebote sind ergänzende Angebote, die in Zusammenarbeit mit dem Schulträger oder freien Trägern, Erziehungsberechtigten oder qualifizierten Personen die Entwicklung der Schüler unterstützen. Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist freiwillig. Die §§ 13, 17 und 18 bis 22 des Kindertagesförderungsgesetzes gelten hinsichtlich der Betreuungsangebote und der Ganztagsangebote entsprechend.

(2) Den Schülern soll ein Mittagessen und Schulmilch angeboten werden. Die Schulträger entscheiden in eigener Verantwortung, in welcher Höhe sie die Erziehungsberechtigten an den Kosten der Ganztagsbetreuung und Schulspeisung beteiligen.

(3) Grundschulen können zu vollen Halbtagschulen entwickelt werden. Volle Halbtagschulen sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten, die zusätzlich zum Unterricht insbesondere freies Arbeiten, Wochenplanarbeit, Spiel- und Freizeitgestaltung, Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenhilfe in den Halbtagsablauf integrieren. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(4) Zur Umsetzung reformpädagogischer Erziehungs- und Unterrichtsformen kann der Unterricht an Grundschulen in altersgemischten Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(5) Schulen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis f können zu Ganztagschulen entwickelt werden. Diese können in offener Form als Ganztagesangebot im Sinne von Absatz 1 Satz 4 bis 6 oder in gebundener Form errichtet und betrieben werden. In der gebundenen Ganztagschule ist die Teilnahme an den unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten für die Schüler verpflichtend. Schulen zur individuellen Lebensbewältigung sollen zu Ganztagschulen entwickelt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedarf der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

§ 39a

Schulprogramm, Qualitätssicherung und Evaluation

(1) Jede Schule arbeitet mit einem Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt die einzelne Schule dar, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllt. Dabei soll sie den besonderen Voraussetzungen ihrer Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen. Das Schulprogramm muss Auskunft geben, welche Entwicklungsziele und Leitideen die Planungen der pädagogischen Arbeiten und Aktivitäten der Schule bestimmen, und muss die Handlungen der in der Schule tätigen Personen koordinieren. Die

Entwicklungsplanung und die Erarbeitung des Schulprogramms erfolgen mit dem Schulträger. Das Schulprogramm wird von der Schulkonferenz beschlossen. Die Schule berichtet gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger über den Fortschritt der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schulprogramms.

(2) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Schulprogramm

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. nicht mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist oder
3. die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht gewährleistet, insbesondere die nach den Anforderungen der Bildungsgänge notwendigen Standards nicht sichergestellt werden können. Äußert sich die Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Schulprogramms, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) In regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, wird der Erfolg der pädagogischen Arbeit an den Schulen überprüft. Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation sind bei der Fortschreibung des Schulprogramms zu berücksichtigen.

(4) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen.

(5) Schüler, Lehrer sowie die schulischen Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Schulprogramm sowie zu Qualitätssicherung und Evaluation durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Inhaltliche Ausgestaltung und Verfahren des Schulprogramms,
2. Verfahren und Zuständigkeit, Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung
 - a) der internen Evaluation,
 - b) der externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche,
 - c) zentraler Schulleistungsuntersuchungen sowie zur Sicherung von bildungsgang- und schulartenübergreifenden Mindeststandards.

§ 40 Öffnung der Schule

(1) Die Öffnung der Schulen gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld ist zu fördern. Sie kann durch Zusammenarbeit der Schule mit anderen Schulen, mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit den Trägern der örtlichen Jugendhilfe, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, Museen und Theater, Schullandheimen, sonstigen staatlichen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung. Berufliche Schulen sollen insbesondere mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.

(2) Geeignete Formen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können in den Wahl- und Wahlpflichtunterricht einbezogen werden.

(3) Die Schule kann im Unterricht und bei anderen Schulveranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung unter Verantwortung der Lehrer einsetzen. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Tätigkeit besteht nicht.

Teil 4 Schulpflicht

§ 41 Grundsatz

(1) Wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schulpflichtig. Völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge bleiben unberührt.

(2) Die Schulpflicht umfasst

1. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I für zusammen neun Schuljahre (Vollzeitschulpflicht) und
2. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereichs II bei Vollzeitunterricht für mindestens ein, in sonderpädagogisch geführten Klassen für zwei, bei Teilzeitunterricht für in der Regel drei Schuljahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regelung unter Satz 1 Nr. 1 abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule mit Ausnahme der Abendgymnasien zu erfüllen. Die Schulpflicht kann mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an einer Ergänzungsschule erfüllt werden.

§ 42 Schulpflicht im Sekundarbereich II

(1) Im Sekundarbereich II ist die Schulpflicht durch den Besuch einer Schule gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c bis e oder Nr. 2 Buchstabe a bis e zu erfüllen.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bis e beginnt nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert

1. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit,
2. ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahrs, in dem der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

Tritt ein Volljähriger in ein erstes Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) ein, so hat er Anspruch auf Aufnahme in die Berufsschule.

(3) Auf Antrag des Schülers oder der Erziehungsberechtigten kann der Verbleib an einer beruflichen Schule um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch seine berufliche Förderung ermöglicht wird.

§ 43 Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres. Kinder, die spätestens am 31. Dezember eines Jahres

sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in demselben Jahr mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind. Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Grundschule unter Einbeziehung der schulärztlichen Untersuchung und des schulpsychologischen Dienstes die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.

(3) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten im selben Jahr in Vorklassen an Förderschulen (§ 36 Abs. 5) eingeschult werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die frühzeitig einsetzende sonderpädagogische Förderung auf ihre Entwicklung günstig auswirkt. Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht.

§ 44 Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht, solange der Schulpflichtige

1. in einem Beamtenverhältnis zur Ausbildung für einen Beruf im öffentlichen Dienst steht,
2. Wehr- oder Zivildienst leistet,
3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet.

(2) Die Schulpflicht ruht in den Fällen des § 60a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5.

(3) Die Schulpflicht ruht auf Antrag für eine Schülerin zwei Monate vor und vier Monate nach der Niederkunft. Die Schulpflicht ruht ferner, wenn bei Erfüllung der Schulpflicht die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre.

(4) Das Ruhens der Schulpflicht wird auf die Schulpflichtzeit angerechnet.

§ 45 Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkungen

(1) Mit Beginn der Schulpflicht besteht nach Maßgabe der Eignungsvoraussetzungen, die durch oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegt sind, Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Ist für mehrere Schulen mit dem gleichen Bildungsgang ein gemeinsamer Einzugsbereich gebildet, so besteht Anspruch auf Aufnahme in eine dieser Schulen nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers. Als örtlich zuständig gilt hierbei diejenige Schule, die zum Beginn des auf die Anmeldung folgenden Schuljahres nach diesem Gesetz oder danach ergangenen Regelungen festgelegt ist.

(2) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule noch gesichert ist.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, so kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Schulträgern schulpflichtige Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte des Schülers liegt. Die Anmeldungen werden nach der Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zu der Schule verteilt; dabei sind Härtefälle angemessen zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch eines Schülers auf Aufnahme in eine bestimmte Schule im Sinne von Absatz 1

Satz 1 besteht nicht, wenn nach dem Ablauf der Anmeldefrist feststeht, dass die Zahl der Anmeldungen niedriger ist, als für einen geordneten Schulbetrieb und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit notwendig, insbesondere dann, wenn durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegte Mindestzügigkeiten oder Schülermindestzahlen nicht erreicht werden. Für einen geordneten Schulbetrieb sind grundsätzlich folgende Mindestzügigkeiten und Schülermindestzahlen für die Bildung von Eingangsklassen festgelegt:

1. für die Grundschule am Einzelstandort Einzügigkeit bei 20 Schülern. Wenn in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts diese Schülermindestzahl nicht erreicht wird, ist auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde eine jahrgangsübergreifende Beschulung in der Grundschule zulässig. Die Größe dieser Lerngruppen muss mindestens 20 Schüler betragen. Überschreitet die Größe dieser Lerngruppen 28 Schüler, können jahrgangsbezogene Klassen gebildet werden.
2. für die Grundschule am Mehrfachstandort mindestens Zweizügigkeit bei mindestens 40 Schülern. Die Mindestzügigkeit kann mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn die insgesamt durch eine Regelung nach § 69 Nr. 10 festgelegte zulässige Anzahl an Klassen nicht überschritten wird.
3. für die Regionale Schule mindestens Zweizügigkeit bei mindestens 36 Schülern. Diese Schülermindestzahl und die Mindestzügigkeit können auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22.
4. für die Regionale Schule am Mehrfachstandort mindestens Zweizügigkeit bei mindestens 36 Schülern. Die Zahl der abhängig von der Anzahl angemeldeter Schüler zulässigen Klassen wird durch die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 69 Nr. 10 festgelegt.
5. für die integrierte Gesamtschule in der Regel Dreizügigkeit bei mindestens 57 Schülern. Die Schülermindestzahl und die Regelzügigkeit können auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Falle beträgt die Schülermindestzahl 44.
6. für die kooperative Gesamtschule in der Regel mindestens Dreizügigkeit bei mindestens 60 Schülern. Die Schülermindestzahl sowie die Mindestzügigkeit können auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Falle müssen mindestens 46 Schüler angemeldet sein.
7. für das Gymnasium in der Jahrgangsstufe 7 am Einzelstandort mindestens Zweizügigkeit mit mindestens 54 Schülern, am Mehrfachstandort mindestens Dreizügigkeit mit 61 Schülern.
8. Der Anspruch auf Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe besteht nicht, wenn folgende Schülermindestzahlen unterschritten werden:

- a) an Gymnasien in der Jahrgangsstufe 11
40 Schüler,
- b) an der kooperativen und integrierten Gesamtschule in der
Jahrgangsstufe 11
24 Schüler.

(5) Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schüler festgelegte Schülermindestzahlen oder Mindestzügigkeiten, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Abs. 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 im Einvernehmen mit dem die Schüler aufnehmenden Schulträger und im Benehmen mit dem die Schüler abgebenden Schulträger die Schüler einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e zuweisen, an der die Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort oder Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Aufnahmekapazität der Schule überschritten würde. Sieht der Schulentwicklungsplan für den Fall des Unterschreitens von Schülermindestzahlen und Mindestzügigkeiten keine Zuweisung von Schülern an andere Schulen vor, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welcher Schule die Schüler zugewiesen werden. Dieses kann aus Gründen der zweckmäßigen Unterrichtsorganisation auch eine Schule sein, die ihrerseits nach den Anmeldungen für Eingangsklassen die Schülermindestzahlen oder Mindestzügigkeiten nicht erreicht. Nach Maßgabe der Regelung nach § 69 Nr. 10 kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn eine Schule, an der die Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden ist, die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit der Eingangsklasse bei Unterschreiten der Schülermindestzahlen entscheiden.

(6) Die Aufnahme Nichtschulpflichtiger in eine Schule kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

§ 45a

Schließung von Schulen und Zuweisung von Schülern

(1) Eine Grundschule muss mindestens drei, eine Schule nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e mindestens vier Jahrgangsstufen führen. Sie ist vom Schulträger vor Beginn des Schuljahres aufzuheben, in dem sie diese Mindestanzahl nicht mehr erreichen wird.

(2) Eine Schule, die keine Eingangsklassen mehr führt und zukünftig die Schülermindestzahlen nach Absatz 3 in den verbleibenden Jahrgangsstufen unterschreiten wird, ist vom Schulträger vor Beginn des Schuljahres aufzuheben, in dem sie diese Mindestanzahl nicht mehr erreichen wird.

(3) Es gelten folgende Schülermindestzahlen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Grundschule mit drei Jahrgangsstufen: | 42 Schüler, |
| 2. für die Regionale Schule mit fünf Jahrgangsstufen: | 70 Schüler, |
| 3. für die Regionale Schule mit vier Jahrgangsstufen: | 56 Schüler, |
| 4. für die Realschule mit fünf Jahrgangsstufen: | 75 Schüler, |
| 5. für die Realschule mit vier Jahrgangsstufen: | 60 Schüler. |

(4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde weist die Schüler in den Fällen der Absätze 1 und 2 zum folgenden Schuljahr einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e zu, an der die Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können. Die Zuweisung erfolgt unbeschadet einer Regelung nach § 46 Abs. 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108. § 45 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Über Anträge der Schulträger auf Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts. Dies gilt auch für den Fall, dass im Verfahren der Aufhebung von Schulen zeitlich befristet oder unbefristet unselbstständige Außen- oder Nebenstellen geführt werden sollen.

§ 46 **Örtlich zuständige Schule**

(1) Örtlich zuständig ist die Schule, in deren Einzugsbereich der Schüler seinen Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Berufsschülern tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.

(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Die Landkreise und kreisfreien Städte können abweichend von Satz 1 für die Schulen auf ihrem Gebiet im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen zur Gewährleistung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen Einzugsbereiche festlegen. Die Festlegung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Für Fachklassen und Bildungsgänge von Schularten der beruflichen Schulen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sofern Schulen nach § 103 Abs. 2 oder § 132 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulaufsichtsbehörde deren Einzugsbereich fest.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Träger der örtlich zuständigen Schule den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule auf Grund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
3. besondere soziale Umstände vorliegen.

Widerspruchsbehörde ist die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 47 **Schulpflicht in besonderen Fällen**

Schulpflichtige, die sich in Justizvollzugsanstalten oder im Maßregelvollzug befinden, können in der Einrichtung unterrichtet werden. Im Übrigen gilt § 135 Abs. 2.

§ 48 **Erfüllung der Schulpflicht**

(1) Der Besuch der Grundschule wird mit höchstens fünf Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.

(2) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann vom Besuch einer Schule befreien, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichend Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist.

(3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulpflicht nach Anhörung der Erziehungsberechtigten bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, auf Antrag der Erziehungsberechtigten darüber hinaus um ein weiteres Jahr von der zuständigen

Schulaufsichtsbehörde verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können.

(4) In Ausnahmefällen kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Fähigkeiten von der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht befreien.

§ 49

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schulpflichtiger sind verpflichtet,

1. den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden,
2. den Schüler zweckentsprechend auszustatten,
3. für die Einhaltung der Schulpflicht,
4. für seine Gesundheitspflege und
5. für die Teilnahme des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu sorgen.

(2) Auszubildende und Arbeitgeber sind verpflichtet, den Schulpflichtigen zur Berufsschule anzumelden und ihn zum Berufsschulbesuch anzuhalten.

§ 50

Unmittelbarer Zwang

Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, können zwangsweise zur Schule gebracht werden, wenn andere Mittel erfolglos geblieben oder nicht erfolgversprechend sind. Die Anordnung trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 51

Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren der Aufnahme in die Schule sowie des Wechsels zwischen den Schularten und Bildungsgängen und das Verfahren der Entlassung aus der Schule,
2. das Verfahren der Zuweisung (§ 45 Abs. 3 und 5),
3. das Verfahren der Bewerberauswahl (§ 45 Abs. 6); dabei sind insbesondere Eignung und Leistung sowie die seit dem ersten Aufnahmeantrag verstrichenen Wartezeiten zu berücksichtigen,
4. das Verfahren der Feststellung der Aufnahmekapazität einer Schule (§ 45 Abs. 2),
5. die Voraussetzungen und das Verfahren einer vorübergehenden Befreiung eines Schülers von der Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen durch den Schulleiter aus wichtigem Grund,
6. die Erfüllung der Schulpflicht durch Schulpflichtige, die auf Grund staatlicher Anordnung untergebracht sind (§ 47).

Teil 5

Schulverhältnis

§ 52

Rechtsstellung der Schulen

(1) Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel befugt, Rechtsgeschäfte für ihre Träger abzuschließen.

(2) Jede Schule gestaltet und organisiert im Rahmen der staatlichen und kommunalen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung.

(3) Soweit die Schulen auf Grund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schüler oder Erziehungsberechtigte richten, gelten sie als untere Landesbehörde. Vor den Verwaltungsgerichten werden sie durch die oberste Schulaufsichtsbehörde vertreten.

§ 53

Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der Stundentafel im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule.

(2) Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich; die Pflichten der Auszubildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülern bleiben unberührt.

§ 54

Unterrichts- und Lernmittelkosten

(1) Die Teilnahme am Unterricht und an Schulprüfungen ist an Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich. Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts können Beiträge erhoben werden, insbesondere wenn Einrichtungen Dritter genutzt werden.

(2) Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung. Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch, wie insbesondere Schultaschen, Schreibgeräte, Zeichenhilfen und auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.

(3) Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit. Das Land beteiligt sich an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Landeshaushalts.

§ 55

Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schüler

(1) Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören:

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,
5. das Schulprogramm nach § 39a Abs. 1.

(2) Die Information und Beratung erfolgen in der Regel für die Erziehungsberechtigten in Elternversammlungen, Elternsprechstunden und Hausbesuchen, für die Schüler im Rahmen des Unterrichts.

(3) Die Lehrer informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und Schüler in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers,
2. über die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung und bei der Wahl der Bildungsgänge.

(4) Erziehungsberechtigte sowie volljährige Schüler haben das Recht, Akten der Schule und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt bei der aktenführenden Stelle. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen über die zu ihrer Person vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dieses zum Schutz der betreffenden Schüler, der Erziehungsberechtigten oder Dritter erforderlich ist. Von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft sind persönliche Zwischenbewertungen und Notizen des Lehrers über das Lern- und Sozialverhalten der Schüler, die nicht Bestandteil der Schülerakte sind, ausgenommen.

§ 55a

Unterrichtung der Eltern volljähriger Schüler

(1) Die Eltern volljähriger Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.

(2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schüler über

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
3. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
4. die Entlassung aus dem Schulverhältnis gemäß § 56 Abs. 4,
5. eine Ordnungsmaßnahme nach § 60a Abs. 1 Satz 2,
6. die Beendigung des Schulverhältnisses durch den Schüler

unterrichten.

(3) Die Eltern volljähriger Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn

1. die Zulassung zur Abschlussprüfung,
2. das Bestehen der Abschlussprüfung

gefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis nach § 56 Abs. 4 oder zu einer Ordnungsmaßnahme nach § 60a Abs. 1 Satz 2 von der Schule eingeleitet ist.

(4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

(5) Die volljährigen Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

(7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person des Schülers Sorgeberechtigten.

§ 56 Dauer des Schulbesuchs

(1) Der Besuch der Grundschule darf höchstens sechs Jahre dauern.

(2) Ein Schüler muss unbeschadet der Regelungen über die Schulpflicht die Schule oder den Bildungsgang verlassen, wenn er

1. zwei Mal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges an einer Schule nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder eines mehrjährigen Bildungsganges an einer beruflichen Schule nicht versetzt wurde oder
2. die Abschlussprüfung zwei Mal nicht bestanden hat. Ein Zurücktreten nach § 64 Abs. 3 steht einer Nichtversetzung gleich.

§ 64 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Ein Schüler, der die Schule nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis e besucht und nach zehn Schulbesuchsjahren den Abschluss der Berufsreife nicht erreicht hat, muss die Schule verlassen, es sei denn, der Schulleiter genehmigt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers den Besuch der Schule in einem elften Schulbesuchsjahr. Eine Wiederholung in den ersten beiden Schuljahren der Grundschule bleibt bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten unberücksichtigt. In besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde zum Erwerb des Abschlusses der Berufsreife den Besuch eines zwölften Schulbesuchsjahres genehmigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet sind oder nach der bisherigen Lern- und Persönlichkeitsentwicklung des Schulpflichtigen davon auszugehen ist, dass im folgenden Schuljahr der Abschluss der Berufsreife nicht erreicht wird. Zur Feststellung der Lern- und Persönlichkeitsentwicklung kann auf Antrag des Schulleiters, der Eltern oder des volljährigen Schülers ein schulpsychologisches Gutachten erstellt werden. Die Eltern sind zu beraten. Die Beratung der Eltern entfällt bei volljährigen Schülern.

(4) Ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn er innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schüler sind auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.

§ 57 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 58 Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche, schulpsychologische oder sonderpädagogische Untersuchungen erforderlich werden, sind Kinder,

Jugendliche sowie volljährige Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers zulässig.

(2) Kinder und Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten sowie volljährige Schüler haben die für diese Untersuchungen und Testverfahren erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung, die der Vorbeugung gesundheitlicher Gefährdungen, dem Erkennen bereits vorliegender Erkrankungen und Behinderungen sowie der Hilfestellung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Schulgesundheitspflege) dienen (§ 15 Abs. 2 und § 16 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst).

(4) Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten und volljährige Schüler sind über die Untersuchungen und Testverfahren vorher ausreichend zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben.

§ 59

Sozialpädagogische Beratung

Die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Betreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lehrern, insbesondere den Klassen- und den Beratungslehrern, dient der Unterstützung von Schülern und Erziehungsberechtigten bei der Überwindung von Lernschwierigkeiten, Erziehungsproblemen und beim Übergang in die berufliche Bildung und während der beruflichen Bildung. Die Schulen und die Stellen der Schulverwaltung haben mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

§ 59a

Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote

(1) Im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe können an Schulen kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote eingerichtet werden, die zusätzlich Leistungen der Jugendhilfe umfassen. Die Zusammenarbeit bedarf einer Vereinbarung zwischen der Schule, wobei dort ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich ist, dem Schulträger und dem Träger der Jugendhilfe. Dabei können Regelungen getroffen werden, die von für die Schule geltenden organisatorischen Vorschriften durch oder auf Grund dieses Gesetzes abweichen. Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote einschließlich der Vereinbarung nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Schüler, die durch Schulverweigerung, Schul- oder Unterrichtsabwesenheit auffällig sind, können durch kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebote zeitweilige Möglichkeiten zur Wiedereingliederung erhalten, wenn diese Angebote die geeignete Hilfe darstellen.

(3) Die Teilnahme an kooperativen Erziehungs- und Bildungsangeboten wird auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet.

(4) Über die Nutzung des kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebots entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Sie ordnet nach Beendigung der Maßnahme den Besuch der örtlich zuständigen Schule an. § 46 Abs. 3 findet Anwendung. Die Aufnahme in kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 60

Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und der Schutz von Personen und Sachen an der Schule sind vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. Erziehungsmaßnahmen müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Erziehungsmaßnahmen können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
6. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
7. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
8. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

(4) Körperliche Züchtigungen sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

§ 60a Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Maßnahmen nach § 60 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder um einer Gefahr für andere Schüler zu begegnen, können in den Sekundarbereichen I und II unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis durch den Lehrer im Benehmen mit dem Klassenlehrer, in schwerwiegenden Fällen auch durch den Schulleiter,
2. die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung durch die Teilkonferenz nach Satz 4 und 5,
3. der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen
 - a) bis zu drei Tagen durch den Schulleiter,
 - b) bis zu drei Monaten durch die Teilkonferenz nach Satz 4 und 5,
4. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde,
5. die Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Verweisung von allen Schulen darf im Sekundarbereich I lediglich nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und im Sekundarbereich II nicht bei nach § 42 Abs. 2 Satz 1 berufsschulpflichtigen Schülern angeordnet werden.

Zuständig für Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe b ist eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, der Klassenlehrer und drei weitere für die Dauer eines Schuljahres zu wählenden Lehrer sowie ein Vertreter des Schülerrates an.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass für Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe b der Schulleiter zuständig ist.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 sind anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verbundene Zweck nicht erreicht werden kann.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 dürfen nur bei erheblichen Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Verursachung von Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschüler angewendet werden. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 dürfen nur ergriffen werden, wenn die vorgenannten Störungen, Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Schadensverursachungen besonders schwer wiegen. Ordnungsmaßnahmen sind nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Schülers zulässig. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgeblich, außerschulisches Verhalten nur dann, wenn es den Unterrichts- oder Schulbetrieb unmittelbar stört.

(5) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern sind auch die Erziehungsberechtigten zu hören. Der Schüler und seine Erziehungsberechtigten können eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens als Beistand beteiligen.

(6) Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b bis Nr. 5 in Betracht, kann der Schulleiter einen Schüler vorläufig vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert. Die Anhörung nach Absatz 5 Satz 1 sowie der Beschluss der Teilkonferenz oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde sind unverzüglich nachzuholen. Die maximale Dauer des Unterrichtsausschlusses nach Satz 1 soll eine Woche nicht übersteigen.

(7) Die Erziehungsberechtigten sind über eine Ordnungsmaßnahme einschließlich der Gründe unverzüglich zu informieren. Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist hinzuweisen.

(8) Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während der Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

§ 61

Aufsichtspflicht an der Schule

Die Lehrer sind verpflichtet, die Schüler in der Schule und auf dem Schulgelände einschließlich der Zeit zwischen dem Unterricht und dem Beginn der Schülerbeförderung sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Geeignete pädagogische Mitarbeiter können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht betraut werden.

§ 62

Bewertung der Leistungen und Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

(1) Die Leistungen des Schülers werden durch Noten oder Punkte bewertet. Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch schriftliche, differenzierte Aussagen. An Förderschulen kann die Bewertung an Stelle von Noten durch schriftliche Berichte über Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg erfolgen.

(2) In der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule werden keine Ziffernoten erteilt. Die Erziehungsberechtigten erhalten stattdessen einen schriftlichen Bericht über das Sozial- und Arbeitsverhalten sowie über den Leistungsstand ihrer Kinder (Lernentwicklungsbericht). Ab Jahrgangsstufe 2 wird zusätzlich zum Lernentwicklungsbericht ein Notenzeugnis erteilt. Die Bewertung der Leistungen erfolgt in der Orientierungsstufe durch Notenzeugnisse und durch Lernentwicklungsberichte.

(3) Grundlage der Leistungsbewertung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die ein Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend. Zuständig für die Bewertung einzelner Schülerleistungen und für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind der Lehrer oder bei gemeinsamem Unterricht die Lehrer, die die Schüler in dem jeweiligen Fach unterrichten.

(4) Bei der Bewertung durch Noten ist folgender Maßstab zu Grunde zu legen:

1. sehr gut (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält er die Note ungenügend (6).

(5) Soweit die Leistungen durch Punkte bewertet werden, entsprechen je nach Leistungstendenz

1. 15/14/13 Punkte der Note „sehr gut“ (1),
2. 12/11/10 Punkte der Note „gut“ (2),
3. 9/8/7 Punkte der Note „befriedigend“ (3),
4. 6/5/4 Punkte der Note „ausreichend“ (4),
5. 3/2/1 Punkte der Note „mangelhaft“ (5),
6. 0 Punkte der Note „ungenügend“ (6).

§ 63 Zeugnisse

(1) Die Bewertung der Leistungen und die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schüler erfolgt in der Regel am Ende eines jeden Schulhalbjahrs durch Zeugnisse.

(2) Schüler, die einen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.

(3) Schüler, die von einer Schule nach erfüllter Schulpflicht abgehen, ohne das Ziel des Bildungsgangs erreicht zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis.

(4) Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Schule wechseln, erhalten ein Übergangszeugnis.

§ 64 Versetzung und Wiederholung

(1) Vorbehaltlich besonderer Regelungen in diesem Gesetz wird ein Schüler am Ende eines Schuljahres durch Versetzung der nächsthöheren Jahrgangsstufe zugewiesen. Wird ein Schüler nicht versetzt, hat er in der Regel dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. Ein Schüler ist zu versetzen, wenn

1. die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder
2. trotz nicht ausreichender Leistungen in einzelnen Fächern von ihm unter Berücksichtigung der Lernentwicklung im gesamten Beurteilungszeitraum in der nächsten Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann.

(2) Konnte ein Schüler zwei Mal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges nicht versetzt werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass er innerhalb dieses Bildungsganges nicht seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden kann. Der Schüler muss in diesen Fällen die Schule verlassen ohne Anspruch auf Aufnahme in eine andere Schule desselben Bildungsganges. Auf Antrag des Schülers kann der weitere Besuch des Bildungsganges durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, wenn ein anderweitiger Schulbesuch zur sinnvollen Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich ist oder außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.

(3) Ein Schüler kann mit Zustimmung der Klassenkonferenz freiwillig eine Jahrgangsstufe zurücktreten oder eine Jahrgangsstufe überspringen.

§ 65 Kurseinstufung

Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, ist der Schüler in den Kurs einzustufen, in dem nach dem allgemeinen Lernverhalten und der fachbezogenen Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme und Förderung zu erwarten ist.

§ 66 Wahl der weiterführenden Bildungsgänge

(1) Nach dem Besuch der Grundschule entscheiden die Eltern darüber, ob ihr Kind eine Regionale Schule, eine kooperative Gesamtschule oder eine integrierte Gesamtschule besucht. Nach dem Besuch der Orientierungsstufe treffen die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Schullaufbahneempfehlung nach § 15 Abs. 3 im Rahmen der Regelungen über die Schularten und Bildungsgänge sowie des § 56 die Entscheidungen über den Bildungsweg ihrer Kinder. Die Schule berät und unterstützt die Erziehungsberechtigten und die Schüler bei ihren Entscheidungen.

(2) Sofern die Erziehungsberechtigten sich entgegen der Schullaufbahneempfehlung nach § 15 Abs. 3 für den Besuch des gymnasialen Bildungsganges entscheiden, gilt das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 als Probezeit. Sofern der Schüler die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat, hat er diesen Bildungsgang zu verlassen.

(3) Der Schüler kann ab der Jahrgangsstufe 7 auf Antrag der Erziehungsberechtigten in einen anderen Bildungsgang übergehen. Die Klassenkonferenz der abgebenden Schule erstellt den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung, ob aufgrund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme in derselben oder der nächsthöheren Jahrgangsstufe des anderen Bildungsganges zu erwarten ist. Die Eltern sind vor der Empfehlung der Klassenkonferenz zu beraten. Die aufnehmende Schule hat den Übergang durch geeignete Fördermaßnahmen zu erleichtern. Die aufnehmende und die abgebende Schule arbeiten bei Übergängen zusammen.

(4) Die Klassenkonferenz kann ab der Jahrgangsstufe 7 auf Grund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes des Schülers den Erziehungsberechtigten den Wechsel in einen anderen Bildungsgang empfehlen.

(5) Volljährige Schüler entscheiden an Stelle ihrer Erziehungsberechtigten selbst.

(6) Bei der Aufnahme eines Schülers aus einem anderen Land ist von der Jahrgangs- und Kurseinstufung des anderen Landes auszugehen.

§ 67 Prüfungen

(1) Soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Prüfungen vorgesehen sind, dienen sie der Feststellung, ob der Schüler den mit der Prüfung nachzuweisenden Leistungsstand erreicht hat; dabei können im Unterricht erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage der Rahmenpläne festgelegt. Erbringt ein Schüler aus Gründen, die er zu vertreten hat, keine Prüfungsleistung, so erhält er dafür die Note „ungenügend“ oder null Punkte.

(2) Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen. Mitglieder sind in der Regel an der Schule unterrichtende Lehrer; sie sollen die Lehrbefähigung in den jeweiligen Prüfungsgebieten des jeweiligen Bildungsganges haben. Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Mehrheit über das Bestehen der Prüfung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal, in Ausnahmefällen auf Grund einer Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer wiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(4) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhält er für die deshalb nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“ oder null Punkte. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 68 Anerkennung von Abschlüssen

Außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern erworbene schulische Abschlüsse und Berechtigungen bedürfen der Anerkennung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist von der Bewertung der Abschlüsse und Berechtigungen durch das andere Land auszugehen. Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn die Anforderungen an den Erwerb der Abschlüsse und Berechtigungen offensichtlich ungleichwertig sind gegenüber den Abschlüssen und Berechtigungen, die durch oder auf Grund dieses Gesetzes geregelt sind. Staatsverträge und besondere Verwaltungsvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 69 Verordnungsermächtigung

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nähere Regelungen zur Bildung von Lerngruppen, insbesondere zur äußeren Leistungsdifferenzierung in der Regionalen Schule zu treffen. Bei der Entscheidung über die Bildung von Lerngruppen ist eine Beteiligung der Schulkonferenz vorzusehen,
2. zu bestimmen, in welchem Verfahren und in welchem Umfang für die Kosten nach § 54 Abs. 2 Satz 3 ein Pauschbetrag verlangt werden kann,
3. zu regeln,
 - a) in welcher Weise eine differenzierte schriftliche Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt und dabei einheitliche Beurteilungsmaßstäbe sicherzustellen,
 - b) wann eine Beurteilung durch Noten oder durch Punkte erfolgt (§ 62 Abs. 4 und 5) und

4. das Nähere zur Versetzung einschließlich eines Notenausgleichs nach § 64 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 zu regeln und dabei die Möglichkeit einer nachträglichen Versetzung auf Grund einer erfolgreichen Nachprüfung vorzusehen,
5. das Verfahren und die Häufigkeit der Kurseinstufungen nach § 65 zu bestimmen,
6. die Einzelheiten zur Durchführung der schulischen Prüfungen und der Leistungsfeststellung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 einschließlich der Nichtschülerprüfungen, insbesondere zu den Prüfungsgebieten (Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben), zum Prüfungsverfahren, zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, zur Anrechnung von Vorleistungen, zu den Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sowie zu deren Wiederholungsmöglichkeit, zum Umfang der Wiederholung und zu den erforderlichen Niederschriften über die Prüfungen,
7. die zeitliche Verteilung der Ferien der Schüler zu regeln,
8. Regelungen zu Voraussetzungen und dem Verfahren für einen Wechsel des Bildungsganges nach § 66 Abs. 3 zu treffen,
9. das Verfahren und die Voraussetzungen für die Feststellung des erfolgreichen Absolvierens der Probezeit nach § 66 Abs. 2 zu regeln,
10. nähere Bestimmungen zur Umsetzung der §§ 45 und 45a zu treffen,
11. Regelungen über die Unterrichtsversorgung zu erlassen, insbesondere zur Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen zur Verfügung stehen, zur Zügigkeit der Schulen, zur Bildung von Klassen und Lerngruppen und deren jeweilige Mindest- und Höchstschülerzahlen sowie zur Stundenzuweisung,
12. Regelungen zu treffen zu besonderen schulischen Angeboten oder besonderen Formen der Unterrichtsorganisation für hochbegabte Schüler.

Teil 6 Datenschutz

§ 70 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten der Schüler und Erziehungsberechtigten dürfen von den Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Schüler und Erziehungsberechtigte haben die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung hinzuweisen. Die erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind.

(2) Die im Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. An Ausbildungsbetriebe dürfen personenbezogene Daten von Berufsschülern übermittelt werden, soweit es zur Gewährleistung des Ausbildungserfolges erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Die Übermittlung von Daten der Schüler und Erziehungsberechtigten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Minderjährige Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Anderenfalls ist die Einwilligung von den Erziehungsberechtigten einzuholen. Alle Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(3) Ergebnisse schulärztlicher oder schulpsychologischer Untersuchungen, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen sowie Verhaltensdaten von Schülern dürfen automatisiert nicht verarbeitet werden. Daten über besondere pädagogische, soziale und

therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, soweit für Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt.

(4) Lehrer dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsanlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern verwenden, wenn sichergestellt ist, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und sich der Lehrer zuvor durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung verpflichtet hat, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Er unterliegt auch insoweit der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 30 des Landesdatenschutzgesetzes.

(5) Personenbezogene Daten von Schülern und Erziehungsberechtigten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu sichern.

(6) Erziehungsberechtigte und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen oder Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schüler diese Rechte auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, sofern die auskunftspflichtige Stelle deren Zustimmung nicht für erforderlich hält. Die Auskunft erfolgt unentgeltlich.

(7) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über den Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere

1. die nähere Bestimmung der in Absatz 1 Satz 1 genannten erforderlichen personenbezogenen Daten,
2. das Speichern, Verändern, Sperren, Anonymisierungen und Löschen von Daten,
3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz automatisierter Verfahren und
4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen zu regeln. Die Rechtsverordnung ist dem Stand der Technik anzupassen.

§ 71

Wissenschaftliche Forschung

Wissenschaftliche Forschungsvorhaben an Schulen in öffentlicher Trägerschaft bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Im Übrigen findet § 34 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 72

Statistische Erhebungen

Durch Rechtsverordnung der obersten Schulaufsichtsbehörde können in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft und in den Schulen in freier Trägerschaft statistische Erhebungen über schul- und ausbildungsbezogene Tatbestände zum Zwecke der Schulverwaltung und Bildungsplanung angeordnet werden. Das Landesstatistikgesetz Mecklenburg-Vorpommern findet Anwendung.

Teil 7

Schulmitwirkung

§ 73

Selbstverwaltung der Schule

Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Konferenzen und dem Schulleiter getroffen. Die Entscheidungen finden ihre Grenze darin, dass die personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu ihrer Ausführung gegeben sein müssen.

§ 74

Grundsätze der Schulmitwirkung

(1) Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülern und den sonstigen am Schulwesen Beteiligten sowie deren Mitwirkung an den Entscheidungen und Maßnahmen der Schule. Die Mitwirkungsgremien müssen bei ihrer Tätigkeit die pädagogische Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit beachten.

(2) Soweit verschiedene Schularten oder Bildungsgänge in einer Schule oder mit einer Schule organisatorisch zusammengefasst sind, bilden sie gemeinsame Gremien für diese Schule entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die einzelnen Schulen und Bildungsgänge sollen bei der Besetzung der Gremien angemessen berücksichtigt werden.

§ 75

Allgemeine Bestimmungen zu den Konferenzen

(1) An den Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz, die Fachkonferenzen und die Klassenkonferenzen gebildet.

(2) Die Konferenzen beraten und entscheiden nach Maßgabe dieses Gesetzes über alle wesentlichen Angelegenheiten des schulischen Lebens. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulkonferenz, welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist. Die Konferenzen können beschließen, dass Ausschüsse gebildet und diesen Aufgaben übertragen werden.

(3) Die Wahrnehmung von Aufgaben in den Konferenzen gehört zu den Dienstpflichten der Lehrer. Die Mitglieder der Konferenz sind im Rahmen ihrer Mitwirkung an Aufträgen und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Konferenzen tagen nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde können an den Sitzungen aller Konferenzen teilnehmen. Der Vorsitzende beruft die Konferenz ein. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder hat der jeweilige Vorsitzende die Konferenz unverzüglich einzuberufen. Die Konferenzen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Konferenzen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Sitzungen der Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt; sie sind so anzuberaumen, dass auch die Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können, soweit dieses zulässig ist.

(6) Persönliche Angelegenheiten von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können die Konferenzen sowie deren Ausschüsse die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären. Über Angelegenheiten, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(7) Konferenzen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 76

Schulkonferenz

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz eingerichtet. Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. der Schulleiter,

2. mit jeweils einem Drittel der Sitze Vertreter der Lehrer einschließlich des Schulleiters, der Personengruppen der Erziehungsberechtigten und der Schüler.

An Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 sowie an Schulen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 besteht die Schulkonferenz zur Hälfte aus Vertretern der Lehrer und der Erziehungsberechtigten. Stehen an beruflichen Schulen Vertreter der Erziehungsberechtigten nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, so kann an Stelle der fehlenden Vertreter der Erziehungsberechtigten eine zusätzliche Zahl von Vertretern der Schüler gewählt werden. Am Abendgymnasium besteht die Schulkonferenz je zur Hälfte aus Vertretern der Lehrer und Vertretern der Studierenden. Die Vertreter der Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 7 erreicht haben. Kommt es bei Abstimmungen zu Stimmgleichheit, führt das Votum des Schulleiters zur Entscheidung.

(2) Die Schulkonferenz wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder je ein volljähriges Mitglied zu ihrem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(3) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen

bis zu	300 Schülern	6 Personen,
bis zu	500 Schülern	12 Personen,
bis zu	1 000 Schülern	18 Personen,
über	1 000 Schülern	24 Personen an.

Sind an der Schule weniger als vier stimmberechtigte Lehrer tätig, so besteht die Schulkonferenz aus ihnen sowie einer gleichen Anzahl von Vertretern der Erziehungsberechtigten und der Schüler. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Vertreter des Schulträgers und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie an beruflichen Schulen Vertreter der Ausbildungsbetriebe werden zu den Sitzungen eingeladen und sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Die Vertreter der Ausbildungsbetriebe werden von den Berufsbildungsausschüssen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen benannt, deren Auszubildende der jeweiligen Mitgliedsbetriebe die Schule besuchen.

(5) Die Schulkonferenz berät und beschließt über alle wichtigen Fragen der Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen sowie an beruflichen Schulen mit den Ausbildungsbetrieben. Die Schulkonferenz soll bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln und für einen sachgerechten Interessenausgleich sorgen.

(6) Die Schulkonferenz ist für die Entscheidungen nach

1. § 4 Abs. 6 (Koedukation),
2. § 9 Abs. 2 (Abweichung von der Stundentafel),
3. § 13 Abs. 2 (jahrgangsstufenübergreifender Unterricht in der Grundschule),
4. § 14 Abs. 1 (Einrichtung von Vorklassen an Grundschulen),
5. § 14 Abs. 2 (Einrichtung von Diagnoseförderklassen an Grundschulen),
6. § 16 Abs. 5 (Bildung von Lerngruppen in der Regionalen Schule zur Qualifizierung der Berufsreife),
7. § 17 Abs. 3 (bildungsgangübergreifende Gliederung der kooperativen Gesamtschule),
8. § 18 Abs. 3 (Fachleistungsdifferenzierung und Zeitpunkt der Ersteinstufung in der integrierten Gesamtschule),
9. § 19 Abs. 2 (Einrichtung besonderer Angebote an Gymnasien),
10. § 36 Abs. 5 (Einrichtung von Vorklassen an Förderschulen),
11. § 36 Abs. 6 (Einrichtung eines fünften Grundschuljahres an bestimmten Förderschulen),
12. § 38 Abs. 3 (Durchführung eines Schulversuchs, Einrichtung einer Versuchsschule),
13. § 39 Abs. 3 (volle Halbtagsschule),

14. § 39 Abs. 4 (reformpädagogischer Unterricht in der Grundschule),
15. § 39 Abs. 5 (Ganztagsschule),
16. § 39a (Schulprogramm)
17. § 59a (kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote)

zuständig und entscheidet nach Maßgabe dieser Vorschriften.

(7) Die Schulkonferenz entscheidet ferner über

1. Einrichtung und Umfang von freiwilligen Schulveranstaltungen,
2. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen,
3. die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
4. Grundsätze für die Durchführung von Klassenfahrten und Wandertagen,
5. eine Schulordnung zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich von Regelungen über
 - a) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schüler und Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Schulträger und
 - b) die Pausen- und Mittagsverpflegung sowie das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten,
 - c) die Namensgebung nach Maßgabe von § 106 Abs. 2,
 - d) Verhaltensregeln für Schüler zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und eines störungsfreien Miteinanders in der Schule.

(8) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben, die diese auf der nächsten Sitzung der Konferenz zu behandeln haben.

(9) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. vor der Bestellung eines Schulleiters,
2. vor vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs,
3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
4. vor der Verlegung von Schulbereichen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder in andere Gebäude außerhalb des Schulgeländes,
5. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über die Schülerbeförderung und Schulwegsicherung.

(10) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende der Schulkonferenz gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Kann in besonders dringenden Angelegenheiten ein Beschluss gemäß Satz 1 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft der Schulleiter allein die Entscheidung. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte anderer entstanden sind.

(11) Der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung von Bildung und Erziehung an der Schule.

§ 77 Lehrerkonferenz

(1) An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. Umfasst eine Schule mehrere Schularten oder Bildungsgänge, kann die Lehrerkonferenz beschließen, dass Teilkonferenzen oder Ausschüsse gebildet werden.

(2) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrer, pädagogische Mitarbeiter sowie der Schulleiter als Vorsitzender. Lehrer im Vorbereitungsdienst nehmen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu koordinieren und das pädagogische Zusammenwirken der Lehrer der Schule zu gewährleisten. Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Lehrer betreffen, insbesondere über

1. Grundsätze für die Unterrichtsorganisation,
2. Grundsätze für die Vertretung von Lehrern,
3. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,
4. die Bildung von Fachkonferenzen,
5. die Übertragung besonderer Aufgaben an Lehrer nach deren Anhörung,
6. Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung der Lehrer,
7. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl und Anforderung von Lehr- und Lernmitteln,
8. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(4) Die Lehrerkonferenz kann der Schulkonferenz Vorschläge unterbreiten, die diese auf der nächsten Sitzung zu beraten haben.

(5) Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren bis zur nächsten Neuwahl die Vertreter der Lehrer in der Schulkonferenz. Beim Ausscheiden eines gewählten Vertreters findet alsbald eine Neuwahl statt. § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 78 Klassenkonferenz

(1) Für jede Klasse oder, wenn der Unterricht in Kursen erteilt wird, für jede Jahrgangsstufe, ist eine Klassenkonferenz zu bilden.

(2) Die Klassenkonferenz wird gebildet aus

1. den Lehrern, die in der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe Unterricht erteilen und den in ihr regelmäßig tätigen pädagogischen Mitarbeitern,
2. den beiden Vertretern des Klassenelternrates nach § 87 Abs. 5 und
3. ab Jahrgangsstufe 7 dem Klassensprecher und seinem Vertreter.

§ 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Ist die Klassenkonferenz für eine Jahrgangsstufe gebildet, wird der Vorsitzende von dem Schulleiter bestellt.

(4) Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder Jahrgangsstufe oder einzelne Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrer und die Koordinierung des fächerübergreifenden Unterrichts,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen,
3. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Schülern.

Wenn eine Klasse oder Jahrgangsstufe von nicht mehr als zwei Lehrern unterrichtet wird, bestimmt die Schulkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt.

(5) Die Klassenkonferenz berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die die Erteilung der Schullaufbahnpflicht (§ 15 Abs. 3), die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 62 Abs. 1 Satz 2), die Erteilung der Berichte (§ 13 Abs. 3 Satz 3, § 62 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2), Zeugnisse (§ 63) sowie die Versetzungen und Wiederholungen (§ 64), Kurseinstufungen (§ 65) und Übergänge (§ 66 Abs. 3 Satz 2) betreffen. Die Klassenkonferenz besteht in diesen Fällen lediglich aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1; Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Schulleiter oder sein Vertreter. Im Falle ihrer Verhinderung kann der Schulleiter einen Lehrer mit dem Vorsitz beauftragen.

§ 79 Fachkonferenz

(1) Für Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Fächergruppen und Aufgabengebiete sind durch die Lehrerkonferenz Fachkonferenzen einzurichten.

(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach, einem Fach des Lernbereichs, der Fächergruppen oder des Aufgabengebiets besitzen oder darin unterrichten. Zu den Fachkonferenzen sind je zwei Mitglieder des Schülerrates und des Schullehrernrates einzuladen. § 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Jede Fachkonferenz wählt für die Dauer von zwei Schuljahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

(4) Die Fachkonferenz berät über die ein Fach, eine Fächergruppe, einen Lernbereich oder ein Aufgabengebiet betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheidet im Rahmen der von der Schul- oder Lehrerkonferenz gefassten Beschlüsse insbesondere über

1. die Umsetzung der Rahmenpläne, didaktische und methodische Fragen des Faches, des Lernbereichs, der Fächergruppe oder des Aufgabengebietes sowie die Koordinierung von Lernzielen und Inhalten,
2. die Erarbeitung von Arbeitsplänen und Kursangeboten,
3. die Auswahl der Lehr- und Lernmittel und die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
4. die Koordinierung der Leistungsbewertung,
5. Angelegenheiten fachlicher Fort- und Weiterbildung.

Im Übrigen trifft sie die ihr nach § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 zugewiesenen Entscheidungen.

(5) An Schulen, die nur aus dem Primarbereich bestehen, und an Schulen, an denen eine Fachkonferenz weniger als drei Lehrer umfassen würde, werden die Aufgaben der Fachkonferenz von der Lehrerkonferenz wahrgenommen, soweit keine gemeinsame Fachkonferenz mit benachbarten Schulen der gleichen Art eingerichtet werden kann.

§ 80 Schülervertretungen und ihre Aufgaben

(1) Die Schüler wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch

1. die Schülerversammlung und den Klassensprecher,
2. den Schülerrat und den Schülersprecher sowie die Schülervollversammlung,
3. den Kreisschülerrat,
4. den Vertreter der Schüler in Konferenzen.

(2) Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Die Schüler können sich dabei von dem Schulleiter, von den Lehrern, von den Erziehungsberechtigten oder von einem von ihnen gewählten Vertrauenslehrer unterstützen und beraten lassen. Die Mitwirkung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schüler selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

(3) Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit (Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht) in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit,
2. die Förderung der fachlichen und gemeinschaftsbezogenen Interessen der Schüler,
3. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
4. die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.

(4) Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen, sind Schulveranstaltungen.

(5) Die Schülervertreter sind für die Vorbereitung und die Teilnahme an Gremiensitzungen in angemessenem Umfang vom Unterricht freizustellen. Den Klassen oder Kursen ist innerhalb des Unterrichts in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Unterrichtsgestaltung die Beratung von Angelegenheiten der Schülervertretung zu ermöglichen.

(6) Schülervertreter dürfen wegen ihres Amtes von dem Schulleiter und den Lehrern weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(7) Der Schulleiter darf in die Arbeit der Schülervertretungen nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.

(8) Schülervertreter scheidern aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder ein anderer Schüler in das Amt gewählt wird.

(9) Den Schülervertretungen der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 81

Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher, Schülerversammlung

(1) Die Schüler einer Klasse wählen auf einer Schülerversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren den Klassensprecher oder Jahrgangsstufensprecher und einen Stellvertreter. Wenn kein Klassenverband besteht, wählen die Schüler einer Jahrgangsstufe jeweils für eine angefangene Zahl von 25 Schülern aus ihrer Mitte einen Jahrgangsstufensprecher.

(2) Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher vertreten die Interessen der Schüler der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe in allen sie betreffenden Fragen des Unterrichts sowie des schulischen Lebens. Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und ihre Stellvertreter vertreten die Schüler in Klassenkonferenzen. § 75 Abs. 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Schüler einer Klasse oder Jahrgangsstufe hat der Klassensprecher oder haben die Jahrgangsstufenvertreter eine Schülerversammlung einzuberufen.

§ 82

Schülerrat, Schülersprecher und Schülervollversammlung

- (1) Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher bilden den Schülerrat der Schule.
- (2) Der Schülerrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von zwei Schuljahren den Schülersprecher und mehrere Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Schülervertreter in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen. Die Gewählten bleiben grundsätzlich bis zur folgenden Neuwahl im Amt. Wenn im zweiten Schuljahr der Amtsperiode mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder des Schülerrates aus dem Amt ausscheiden, werden unverzüglich Neuwahlen angesetzt.
- (3) Der Schülerrat vertritt die schulischen Interessen aller Schüler der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Schüler. Der Schülerrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder andere Veranstaltungen durchführen. Der Schülerrat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. § 75 Abs. 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.
- (4) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrern der Schule Berater wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird.
- (5) Der Schulleiter informiert den Schülerrat regelmäßig über Angelegenheiten, die für die Schüler von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Schülerangelegenheiten betreffen. Er erteilt die für die Arbeit des Schülerrates notwendigen Auskünfte.
- (6) Der Schülerrat beruft mindestens einmal im Schuljahr eine Schülervollversammlung ein. Sie kann auch als Teilversammlung einberufen werden. Sie wird vom Schülersprecher geleitet und findet während der Unterrichtszeit statt.
- (7) An beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schüler der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, einen Tagesschülersprecher, der die Interessen dieser Schüler vertritt, sofern nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit für alle Schüler der Schule der Schülerrat zuständig ist.

§ 83

Kreis- oder Stadtschülerrat

- (1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten bilden die Sprecher der Schülerräte der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt befindlichen öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, den Kreis- oder Stadtschülerrat. Die Schülerräte können ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat bestimmen.
- (2) Der Kreis- oder Stadtschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und bis zu sechs weitere Mitglieder angehören. § 75 Abs. 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Kreis- oder Stadtschülerrat berät Angelegenheiten, die für die Schüler der Schulen des jeweiligen Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Er hat darauf zu achten, dass die Belange aller im Gebiet vorhandenen Schularten angemessen berücksichtigt werden. Die Schulträger und zuständigen Schulaufsichtsbehörden unterrichten den Kreis- oder Stadtschülerrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Schüler.
- (4) Dem Kreis- oder Stadtschülerrat sind vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 84 Schülergruppen

(1) Die Schüler einer Schule haben das Recht, sich in der Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erfordert.

(2) Den Schülergruppen sollen in der Schule Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 85 Recht auf freie Meinungsäußerung, Schülerzeitung

(1) Jeder Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Rechte anderer sowie die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule keine Einschränkungen insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstandes der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen erfordern. Über erforderliche Einschränkungen entscheidet der Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung.

(2) Die Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen auf dem Schulgelände herauszugeben und zu verteilen. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülern geschrieben und für Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Die Schule bietet den Herausgebern Beratung und darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung an.

(3) Die Schülerzeitung unterliegt dem Presserecht und den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulleiter kann im Einzelfall den Vertrieb einzelner Ausgaben einer Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen, wenn deren Inhalt gegen geltendes Recht verstößt. Eine weitere Beschränkung ist unzulässig. Sind die Herausgeber mit der Entscheidung des Schulleiters nach Satz 2 nicht einverstanden, so können sie deren Behandlung in der Schulkonferenz verlangen.

(4) Für andere von Schülern gestaltete oder herausgegebene Medien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 86 Vertretungen der Erziehungsberechtigten und ihre Aufgaben

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung ihrer Kinder auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch

1. die Klassenelternversammlung und den Klassenelternrat,
2. den Schulelternrat,
3. den Kreis- oder Stadtelternrat,
4. die Vertreter der Erziehungsberechtigten in Konferenzen.

(2) Aufgabe der Elternvertretungen ist es,

1. das Vertrauen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten zu festigen und zu vertiefen,
2. die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der schulischen Erziehung zu wahren und ihre Verantwortungsbereitschaft zu fördern,
3. den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Beratung und Information zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zur Gestaltung der Schule zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten.

(3) § 80 Abs. 4 und 9 gilt entsprechend.

(4) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten scheidern aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder ein anderer Erziehungsberechtigter in das Amt gewählt wird. Vertreter, deren Kind während der Dauer der Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

§ 87

Klassenelternrat, Klassenelternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse oder, wenn der Unterricht in Kursen erteilt wird, einer Jahrgangsstufe, wählen auf einer Klassenelternversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten den Klassenelternrat, dessen Amtsperiode zwei Schuljahre dauert. An den Beruflichen Schulen werden die Klassenelternvertretungen zu Beginn der Schulzeit für die Dauer der Ausbildungszeit oder des Bildungsganges gewählt. Ihm gehören ein Vorsitzender und sein Stellvertreter sowie bis zu vier weitere Vertreter der Erziehungsberechtigten an. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied gewählt werden. Mitglieder des Klassenelternrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit sie nicht nach § 86 Abs. 4 ausscheiden. Satz 1 gilt nicht für Klassen oder Jahrgangsstufen, die zu Beginn des Schuljahres zu mehr als drei viertel von volljährigen Schülern besucht werden. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Alle an der Schule tätigen Lehrer sowie sonstige pädagogische Mitarbeiter sind nicht wählbar.

(2) Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungs austausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Persönliche Angelegenheiten einzelner Schüler, die nicht im Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule stehen, dürfen nur mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten behandelt werden. Lehrer, die in der Klasse oder in der Jahrgangsstufe unterrichten, sowie der Schulleiter sollen auf Verlangen der Klassenelternversammlungen an ihren Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Klassenelternrat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten in allen sie betreffenden Fragen des Unterrichts und des schulischen Lebens ihrer Kinder. § 75 Abs. 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Der Klassenelternrat wird von dem Klassenlehrer oder, falls der Unterricht in Kursen erteilt wird, von einem Lehrer, der für die betreffende Jahrgangsstufe durch den Schulleiter bestimmt wird, über alle die Klasse oder die Jahrgangsstufe betreffenden Angelegenheiten der Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung informiert. Der Klassenlehrer oder der für eine Jahrgangsstufe bestimmte Lehrer ist verpflichtet, dem Klassenelternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Klassenelternrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten für die Klassenkonferenz.

§ 88

Schulelternrat

(1) Die Vorsitzenden der Klassenelternräte bilden den Schulelternrat. Der Schulelternrat unterstützt die Arbeit der Klassenelternräte beim Zusammenwirken von Schule und Erziehungsberechtigten.

(2) Der Schulelternrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit für die allgemein bildenden Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren und für die beruflichen Schulen für die Dauer der Ausbildungszeit oder des Bildungsganges aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und weitere zwei bis fünf Vertreter der Erziehungsberechtigten angehören, sowie die Vertreter der Erziehungsberechtigten in der Schulkonferenz und den Fachkonferenzen. Der Vorstand und die Vertreter in den Konferenzen bleiben grundsätzlich bis zur folgenden Neuwahl im Amt. Wenn im zweiten Schuljahr der Amtsperiode mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder des Schulelternrats aus ihrem Amt ausscheiden, werden unverzüglich Neuwahlen angesetzt. Jährlich findet zu

Schuljahresbeginn eine Neuwahl für ausgeschiedene Elternvertreter statt. § 75 Abs. 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Der Schulelternrat vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten. Der Schulelternrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder andere Veranstaltungen durchführen. Der Schulelternrat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Schulelternrat kann gegenüber Konferenzen sowie gegenüber dem Schülerrat Empfehlungen abgeben, die auf der nächsten Sitzung dieses Gremiums beraten werden müssen.

(4) Der Schulleiter hat den Schulelternrat über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung an der Schule zu informieren. Er ist verpflichtet, dem Schulelternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen des Schulelternrates sollen der Schulleiter sowie einzelne Lehrer an seinen Sitzungen teilnehmen.

§ 89

Kreis- oder Stadtelternrat

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten bilden die Vorsitzenden der Schulelternräte der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt befindlichen öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, den Kreis- oder Stadtelternrat. Die Schulelternräte können ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreter im Kreis- oder Stadtelternrat bestimmen.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und bis zu sechs weitere Mitglieder angehören. § 75 Abs. 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Der Kreis- oder Stadtelternrat berät Fragen, die für die Schulen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt von besonderer Bedeutung sind. Er hat darauf zu achten, dass die Belange aller im Gebiet vorhandenen Schularten angemessen berücksichtigt werden. Die Schulträger und zuständigen Schulaufsichtsbehörden unterrichten den Kreis- oder Stadtelternrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungsberechtigten.

(4) § 83 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 90

Allgemeines zum Landesschüler- und Landeselternrat

(1) Als Vertretungen aller Schüler des Landes und ihrer Erziehungsberechtigten werden der Landesschülerrat und der Landeselternrat gebildet.

(2) Bei der obersten Schulaufsichtsbehörde wird für den Landesschülerrat und den Landeselternrat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die durch die Tätigkeit der Vertretungen entstehenden notwendigen Kosten trägt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel das Land.

(3) Die Vertretungen halten ihre Sitzungen nach Bedarf ab. Eine Sitzung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertretung diese schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Eine Sitzung der Vertretung ist innerhalb der genannten Frist auch einzuberufen, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde dieses verlangt. Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde können an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Die Mitglieder der Vertretungen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Vertretungen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 91 Landesschülerrat

(1) Der Landesschülerrat vertritt die Schüler der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen der Schulpflicht genügt werden kann.

(2) Der Landesschülerrat besteht aus bis zu je vier Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte.

(3) Die Vertreter der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte werden von den Mitgliedern der Kreis- oder Stadtschülerräte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen Schularten berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied des Landesschülerrates ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Wählbar als Vertreter oder Ersatzmitglied ist jeder Schüler, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Schülerrates oder eines Kreis- oder Stadtschülerrates ist. Der Landesschülerrat führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Landesschülerrates weiter.

(4) Der Landesschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und mindestens vier weitere Schüler angehören. Im Vorstand sollen Schüler aller Gruppen nach Absatz 2 vertreten sein. § 75 Abs. 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde informiert den Landesschülerrat über alle wichtigen allgemeinen Angelegenheiten des Schulwesens und erteilt ihm die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte. Der Landesschülerrat wird vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die schulischen Interessen der Schüler berühren, angehört. Dieses gilt insbesondere für allgemeine Bestimmungen über die

1. Bildungs- und Erziehungsziele mit Ausnahme der Rahmenpläne, die Zulassung von Schulbüchern, Lehr- und Lernmitteln,
2. Aufnahme der Schüler in Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Wahl der Bildungsgänge sowie die Übergänge zwischen den Schularten,
3. Versetzungen, Prüfungen, Abschlüsse und Berechtigungen,
4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
5. Mitwirkung von Schülern und Erziehungsberechtigten,
6. Durchführung von Schulversuchen.

(6) § 80 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 92 Landeselternrat

(1) Der Landeselternrat vertritt die Erziehungsberechtigten der Schüler der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen der Schulpflicht genügt werden kann.

(2) Der Landeselternrat besteht aus bis zu je sechs Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadelternräte.

(3) Die Vertreter der jeweiligen Kreis- und Stadelternräte werden von den Mitgliedern der Kreis- oder Stadelternräte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen Schularten berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied des Landeselternrates ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Wählbar als Vertreter oder Ersatzmitglied im Landeselternrat ist jeder Erziehungsberechtigte, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Schulelternrates oder eines Stadt- oder Kreiselternrates ist. Der Landeselternrat führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternrates weiter.

(4) Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder angehören. Im Vorstand sollen Mitglieder aller Gruppen nach Absatz 2 vertreten sein. § 75 Abs. 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(5) Der Landeselternrat wirkt bei allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden. Er berät die oberste Schulaufsichtsbehörde in allgemeinen Fragen des Bildungs- und Erziehungswesens. Entsprechende allgemeine Regelungen sind zwischen der obersten Schulaufsichtsbehörde und dem Landeselternrat vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern.

(6) § 86 Abs. 4 und § 91 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 93 Landesschulbeirat

(1) Bei der obersten Schulaufsichtsbehörde wird ein Landesschulbeirat gebildet.

(2) Dem Landesschulbeirat gehören an

1. Vertreter der Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schüler, wobei die verschiedenen Schularten zu berücksichtigen sind,
2. Vertreter der Hochschullehrer aus dem Bereich der Universitäten und Fachhochschulen,
3. Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer,
4. Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung,
5. Vertreter des Landesjugendringes,
6. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
7. Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche,
8. Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft,
9. Vertreter der Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

(3) Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Einrichtungen und Organisationen, die Vertreter der Lehrer auf Vorschlag ihrer Verbände, die Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schüler auf Vorschlag des Landeselternrates und des Landesschülerrates, für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(4) Der Landesschulbeirat berät die oberste Schulaufsichtsbehörde bei allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Schule. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, den Landesschulbeirat hierbei zu hören.

(5) Der Landesschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 94 Verordnungsermächtigung

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere

1. zur Wahl, zur Organisation und zum Verfahren der Vertretungen der Schüler und Erziehungsberechtigten und
2. über die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten, die den Erziehungsberechtigten und den Schülern durch ihre Mitwirkung an der Wahl und den Sitzungen des Landeselternrates und des Landesschülerrates entstehen, die Erstattung der Auslagen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder dieser Vertretungen zu bestimmen.

Teil 8 Schulverwaltung

§ 95 Aufgaben der Schulaufsicht

(1) Die Schulaufsicht umfasst bei den öffentlichen Schulen

1. die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen,
2. die Dienstaufsicht über die Lehrer und das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung,
3. die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder auf Grund dieses Gesetzes,
4. die Wahrnehmung der Genehmigungs- und Entscheidungsvorbehalte nach diesem Gesetz und
5. den schulpsychologischen Dienst.

(2) Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen die Schulen im Rahmen der Fachaufsicht bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Vorbereitung auf neue pädagogische Aufgabenstellungen und der Koordinierung überschulischer Zusammenarbeit. Die Schulaufsichtsbehörden fördern die pädagogische Selbstverantwortung der Lehrer und unterstützen die Schulen bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben.

(3) Die Schulaufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren und Unterrichtsbesuche durchführen. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anordnungen treffen und dem Schulleiter sowie den Lehrern Weisungen erteilen. Konferenzbeschlüsse müssen sie beanstanden, wenn der Schulleiter der Pflicht zur Beanstandung nicht nachkommt (§ 101 Abs. 4).

(4) Pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und erzieherische Entscheidungen und Maßnahmen können die Schulaufsichtsbehörden nur aufheben, zu erneuter Entscheidung zurückverweisen und darüber dann selbst entscheiden, wenn

1. Verfahrens- und Rechtsvorschriften verletzt wurden,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde.

(5) Die Fachaufsicht über Schulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe führt das Sozialministerium. Es ist insoweit Schulaufsichtsbehörde. Regelungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 3, die diese Schulen betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu treffen.

§ 96 Organisation der Schulaufsicht

(1) Schulaufsichtsbehörden sind

1. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unbeschadet einer Regelung nach Absatz 3 als oberste Schulaufsichtsbehörde,
2. die Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden und
3. das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei für die landwirtschaftlichen Fachschulen; für diese Schulen nimmt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft Forsten und Fischerei die nach diesem Gesetz dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten wahr.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übt die Fachaufsicht über die Schulämter und die Dienstaufsicht über die Schulräte aus. Ihm obliegt ferner die Rechtsaufsicht nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 über die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder auf Grund dieses Gesetzes. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann an Stelle des Schulamtes tätig werden, wenn dieses eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt oder wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Den Landräten obliegt die Rechtsaufsicht über die Gemeinden, Ämter und gemeindlichen Schulverbände als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder auf Grund dieses Gesetzes.

(4) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden sowie den Sitz der Schulämter regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung.

§ 97

Untere Schulaufsichtsbehörde

(1) Das Schulamt ist eine untere Landesbehörde.

(2) Den Schulämtern wird jeweils ein schulpсихологischer Dienst zugeordnet. Der schulpсихологische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten durch Beratung der Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigten, unterstützt die Schulen in psychologischen Fragen und arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen. Die Schulpсихолоgen stehen im Dienste des Landes.

(3) Vor den Verwaltungsgerichten werden die Schulämter von der obersten Schulaufsichtsbehörde vertreten.

§ 98

Schulaufsichtsbehörden und Schulträger

(1) Die Schulaufsichtsbehörden und die Landkreise oder die kreisfreien Städte arbeiten in Schulangelegenheiten vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über diejenigen Angelegenheiten des eigenen Zuständigkeitsbereichs, die wesentliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben des anderen Teils haben, insbesondere über Angelegenheiten der Schulentwicklungsplanung, wie

1. die Auswahl des Standortes einer Schule,
2. die Schulbauplanung und –finanzierung,
3. die Bestimmung der Einzugsbereiche von Schulen,
4. die Schülerbeförderung,
5. die Einführung und Erweiterung von Schularten sowie die Weiterentwicklung der Schule, soweit davon die Schulentwicklungsplanung oder die Schulträgerschaft berührt wird,
6. die Ausstattung von Schulen und Schulanlagen.

Bei allen wichtigen Maßnahmen erfolgt die Unterrichtung so frühzeitig, dass eine Stellungnahme vor der Entscheidung über die Maßnahme erfolgen kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für andere Schulträger.

(3) Für Maßnahmen gegen den Schulträger zur Durchsetzung der diesem obliegenden Aufgaben ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Schulträger steht der Schulaufsichtsbehörde jedoch das Informationsrecht nach den §§ 80, 123 und 168 Abs. 1 der Kommunalverfassung zu.

§ 99

Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern ist eine Einrichtung des Landes für die Weiterentwicklung der Schule.

(2) Im Rahmen dieses Auftrages nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes für Lehrkräfte aller Schularten,
2. die Fortbildung des Personals nach § 109 Abs. 1 und des schulaufsichtlich tätigen Personals einschließlich der Organisation und didaktischen Entwicklung der Fortbildungsangebote,
3. die Planung, Organisation und Durchführung von Vorhaben und Projekten der Unterrichtsforschung sowie die wissenschaftliche Begleitung von Schulversuchen,
4. die Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden im Rahmen von Beratungsaufgaben für Schulen einschließlich ihrer Gremien.

(3) Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben eines Lehrerprüfungsamtes wahr.

§ 100 Lehrer

(1) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt. Die Lehrer und das Personal nach Absatz 8 an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land.

(2) Die Lehrer unterrichten und erziehen in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Rahmenpläne sowie an die Beschlüsse der Konferenzen und Anordnungen der Schulaufsicht gebunden. Sie beraten die Erziehungsberechtigten und Schüler in Fragen der schulischen Bildung und Erziehung. Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Lehrers erforderliche pädagogische Freiheit darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse nicht unnötig oder unzumutbar eingeeengt werden.

(3) Unbeschadet seines Rechts auf freie Meinungsäußerung soll der Lehrer dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand unter Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen.

(4) Ein Lehrer erteilt Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schularten, für die er die Lehrbefähigung erworben hat. Darüber hinaus kann er Unterricht in anderen Fächern und Schularten erteilen, wenn dieses nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zumutbar und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Ein Lehrer ist verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.

(5) Ein Lehrer hat sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung fort- und weiterzubilden.

(6) Die Erteilung von Religionsunterricht setzt eine Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft voraus. Ein Lehrer kann nicht verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(7) Für die Erteilung von Religionsunterricht können Bedienstete der Religionsgemeinschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und von deren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen beschäftigt werden. Diese Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen eines staatlichen Lehrauftrages. Sie unterstehen bei der Ausführung dieses Lehrauftrages der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Das Nähere regeln die mit den Religionsgemeinschaften getroffenen Vereinbarungen.

(8) An den Förderschulen und in Förderklassen soll Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung tätig sein. Für besondere Unterrichts- und Erziehungsaufgaben können Personen mit anderen Befähigungen als der Lehrbefähigung beschäftigt werden.

§ 101 Schulleiter

(1) Jede Schule hat einen Schulleiter und einen stellvertretenden Schulleiter.

(2) Die Stelle eines Schulleiters wird in der Regel ausgeschrieben, sobald erkennbar ist, dass sie frei werden wird. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger.

(3) Der Schulleiter trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung für die pädagogische Arbeit und die Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er vertritt die Schule nach außen, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und nimmt die übrigen nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr. Der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz aus. Er ist Vorgesetzter des an der Schule beschäftigten Personals, auch wenn es im Dienste des Schulträgers steht. Er erteilt an der Schule Unterricht und ist verpflichtet und berechtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen sowie die an der Schule tätigen Lehrer zu beraten. Der Schulleiter übt das Hausrecht des Schulträgers aus. Er bewirtschaftet die der Schule vom Schulträger zugewiesenen Mittel.

(4) Der Schulleiter hat Konferenz- und Ausschussbeschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung ist zu begründen, sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Konferenz oder der Ausschuss der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(5) Der Schulleiter kann den stellvertretenden Schulleiter sowie andere Lehrer beauftragen, Teile seiner Aufgaben wahrzunehmen.

Teil 9 Schulträgerschaft, Schulentwicklung

§ 102 Aufgaben der Schulträger

(1) Die Wahrnehmung der Schulträgerschaft ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte gewährleisten ein bedarfsgerechtes öffentliches Angebot an schulischen Einrichtungen, das es den Erziehungsberechtigten ermöglicht, den Bildungsgang ihres Kindes nach § 66 Abs. 1 Satz 1 zu wählen, die Übergänge in die Sekundarbereiche I und II sicherstellt und den Erwerb der schulischen Abschlüsse in zumutbarer Entfernung ermöglicht. Die Schulträgerschaft umfasst insbesondere die Aufgaben,

1. die Schulgebäude und –anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten,
2. das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und
3. den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.

(3) Schulträger, die ein Schulangebot mit überregionaler Bedeutung vorhalten, sollen Internate oder Wohnheime errichten, soweit den Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Schulträger können die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschließlich der Geltendmachung der

Kosten der Unterbringung nach Maßgabe von § 115 Abs. 5 Dritten übertragen. Die Erziehungsberechtigten oder die Schüler werden an den Kosten der Unterbringung im Internat oder Wohnheime in angemessener Weise beteiligt. Das Land kann nach Maßgabe des Haushaltes Zuschüsse für den Betrieb von Internaten oder Wohnheimen gewähren.

(4) Einstellung, Entlassung und anderweitige Verwendung von Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie von Betreuungskräften für die jeweilige Schule durch den Schulträger erfolgen im Benehmen mit dem Schulleiter.

§ 103 Schulträger

(1) Schulträger sind:

1. die Gemeinden für Grundschulen und Regionale Schulen,
2. die Landkreise und kreisfreien Städte für Gymnasien, Berufliche Schulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Abendgymnasien,
3. die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft für Schulen nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
4. das Land, vertreten durch das Ministerium Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, für landwirtschaftliche Fachschulen sowie
5. das Land, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit es nach Absatz 2 und nach § 132 Schulen in seine Trägerschaft übernommen hat.

Die Trägerschaft erstreckt sich auch auf Klassen oder Jahrgangsstufen anderer Schularten, die mit der Schule organisatorisch verbunden sind.

(2) Das Land kann Träger von Schulen besonderer Bedeutung und Aufgabenstellung sein. § 105 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 104 Übertragung der Schulträgerschaft

(1) Amtsangehörige Gemeinden können die Schulträgerschaft auf die Ämter übertragen.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften und andere Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Verträge abschließen, Schulverbände sind Zweckverbände. Die Vorschriften des Vierten Teils der Kommunalverfassung sind anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Zur Förderung des Schulwesens kann die oberste Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der beteiligten Gebietskörperschaften Maßnahmen nach Satz 1 anordnen; dies gilt insbesondere für die Trägerschaft von Förderschulen.

(3) Einer kreisangehörigen Gemeinde kann auf ihren Antrag vom Landkreis die Schulträgerschaft eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule übertragen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Gemeinde auf Dauer die Leistungsfähigkeit zur Unterhaltung der Schule besitzt und der Standort den Zielen der Schulentwicklungsplanung entspricht. Entfallen die Voraussetzungen für die Übernahme einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, so kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis verlangen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zu Stande, so entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

§ 105

Wechsel der Schulträgerschaft

(1) Der Wechsel der Schulträgerschaft bedarf der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch den Wechsel der Trägerschaft die für die Einrichtung und Unterhaltung der Schule erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder der Wechsel mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich nicht zu vereinbaren ist.

(2) Mit einem Wechsel der Schulträgerschaft gehen die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die unmittelbar schulischen Zwecken dienen, die Schulanlagen und –einrichtungen sowie sonstige mit der Schulträgerschaft verbundenen Rechte und Verpflichtungen entschädigungslos auf den oder die neuen Schulträger über. Die mit dem Wechsel verbundenen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten. Die an dem Schulträgerwechsel beteiligten Schulträger haben die damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen durch ein Auseinandersetzungsverfahren zu regeln.

(3) Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die ein Schulträger bei einem Schulträgerwechsel ohne Entschädigung abgegeben hat, nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, so kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die Rückübertragung verlangen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Rückübertragungsanspruch entfällt, wenn der Schulträger für die auf ihn übergegangenen Schulanlagen Ersatzbauten errichtet.

§ 106

Schulbezeichnung und Schulname

(1) Jede Schule führt eine Bezeichnung, welche die Schulart und den Schulort angibt. Bei organisatorischer Verbindung von Schulen muss die Bezeichnung sämtlicher Schularten enthalten sein. § 29 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Schulträger kann der Schule im Einvernehmen mit der Schulkonferenz einen Namen geben. Die Namensgebung soll die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule unterstützen. Schulen nach § 17 können statt der Angabe der Schulart die Bezeichnung ‚Verbundene Regionale Schule und Gymnasium‘ führen; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) In der Bezeichnung und im Namen muss sich jede Schule von den anderen an demselben Ort befindlichen Schulen unterscheiden.

§ 107

Schulentwicklungsplanung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie im Benehmen mit den Gemeinden, die Schulträger sind, und den Ämtern, soweit ihnen nach § 104 Abs. 1 Aufgaben der Schulträger übertragen sind, für das Schulnetz ihres Landkreises oder des Gebietes der kreisfreien Stadt zuständig. Sie haben als Planungsträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen sowie fortzuschreiben.

(2) Die Schulentwicklungsplanung soll ein vollständiges und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot sichern und gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist. Bei den beruflichen Schulen sind die Möglichkeiten der betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen.

(3) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Lande berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(4) In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Schulen in freier Trägerschaft sollen in die Planung einbezogen werden. Die Entwicklung der Zahl der Schüler ist bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen. Es sind auch diejenigen Bildungsbedürfnisse zu erfassen, die durch Schulen für das Gebiet eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. Die Schulentwicklungspläne müssen die langfristige Zielplanung und die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. Sie sind mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.

(5) Schulen der Sekundarbereiche I und II sollen mehrzünftig sein, damit sie eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Für die Einrichtung gymnasialer Oberstufen an kooperativen oder integrierten Gesamtschulen gelten die gleichen Bedingungen wie bei Gymnasien.

(6) Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Diese ist zu versagen, wenn der Schulentwicklungsplan den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.

(7) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Schulentwicklungsplanung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulentwicklungspläne,
2. die Mindestzügigkeit von Schulen und die Bedingungen, unter denen von ihr abgewichen werden darf,
3. die Bedingungen zur Bildung von Klassen und Lerngruppen und deren jeweilige Mindest- und Höchstschülerzahlen.

§ 107a Zügigkeit von Schulen an Mehrfachstandorten

Soweit an einem Standort mehrere Schulen vorgehalten werden, die den gleichen Abschluss anbieten (Mehrfachstandorte), muss jede dieser Schulen mindestens zweizügig geführt werden.

§ 108

Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen

(1) Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen erfolgen auf der Grundlage eines genehmigten Schulentwicklungsplans. Sie bedürfen ebenso wie der Betrieb von unselbständigen Neben- oder Außenstellen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss mit dem Schulentwicklungsplan nicht vereinbar ist oder der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.

(2) Die Schulträger sind verpflichtet, die im Schulentwicklungsplan enthaltenen Vorgaben umzusetzen.

Teil 10 Schulfinanzierung

§ 109

Personalkosten der inneren Schulverwaltung

(1) Das Land trägt die Personalkosten der Lehrer und des Personals nach § 100 Abs. 8 an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen für

1. Dienstbezüge der Beamten und Vergütungen der Angestellten,
2. Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlichen Altersversorgung,
3. Sonderzuwendungen, Jubiläumszuwendungen, Mehrarbeitsentschädigungen und Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen,
4. Vergütungen für nebenberufliche, nebenamtliche oder sonst teilbeschäftigte Lehrer,
5. Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung,
6. Unterhaltsbeiträge, Übergangsgelder, Abfindungs- und Nachversicherungsbeiträge,
7. Beihilfen, Unterstützungen und Unfallfürsorgeleistungen,
8. Reisekostenvergütungen, Trennungsgelder, Beiträge für Wohnraumbeschaffung und Umzugskosten,
9. Kosten der Fortbildung, der gesundheitlichen Überwachung und der Stellenausschreibungen,
10. die Aufwandsvergütungen an Lehrer sowie Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Schullandheimen.

§ 110

Sachkosten der äußeren Schulverwaltung

(1) Die Sachkosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden von den Schulträgern aufgebracht.

(2) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufwendungen, die zur Schaffung, Unterhaltung und zur Nutzung der Schulgebäude und –anlagen erforderlich sind und die der Deckung des Sachbedarfs der Schulen dienen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und –anlagen, Aufwendungen für Kreditzinsen für Schulgebäude und –anlagen sowie Mietzinsen oder ähnliche regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, soweit Gebäude Dritter als Schulgebäude genutzt werden,
2. die Ausstattung der Schulgebäude und –anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,
3. die Benutzung anderer Gebäude und Anlagen für schulische Zwecke,
4. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen in Schulgebäuden für die Schüler- und Elternvertretungen,
5. die Beschaffung von Lernmitteln nach § 54 Abs. 2 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,
6. den Bürobedarf der Schule und der Schüler- und Elternvertretungen,
7. die Betreuung der Schüler und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung im Rahmen von Angeboten nach § 39 Abs. 1 bis 3 und 5,
8. die notwendige Beförderung der Schüler auf Unterrichtswegen, von behinderten Schülern auch auf dem Schulgelände,
9. den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf,
10. Aufwendungen für gesundheitssichernde Maßnahmen bei Schülern,
11. die Zuschüsse für Schüler zur Teilnahme an Betriebserkundungen, Betriebspraktika und Wirtschaftspraktika,
12. die Gebühren und andere Abgaben, die bei der Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen entstehen,
13. die Kosten des Betriebs eines Internates oder Wohnheimes, in dem die Schüler zum Zwecke des Schulbesuches (§ 102 Abs. 3 Satz 1) untergebracht sind,
14. die Kosten der Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen.

(3) Schulträger können Beihilfen für Schüler zur Teilnahme an Schulwanderungen, Klassen- und Studienfahrten sowie zur Finanzierung von Aufenthalten in Schullandheimen und für sonstige Schulveranstaltungen gewähren.

(4) Soweit die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen gegenüber Verwertungsgesellschaften für in den Schulen verwendete, urheberrechtlich geschützte Werke vereinbart ist, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Innenministerium Berechnungsgrundlage und Zahlungsweise von Pauschbeträgen durch Rechtsverordnung festlegen.

(5) Das Land kann den Schulträgern nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse für Bau- und Ausstattungsinvestitionen gewähren.

(6) Für den Erhalt kleiner Grundschulen im ländlichen Raum kann das Land den Schulträgern nach Maßgabe des Haushaltes Zuschüsse gewähren, wenn sie die festgelegte Mindestschülerzahl unterschreiten und ein gleichwertiges Bildungsangebot in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht.

(7) Das Land kann Zuschüsse für Veranstaltungen im Rahmen eines Schüleraustausches oder von Schulpartnerschaften gewähren.

§ 111

Personalkosten der äußeren Schulverwaltung

Die Schulträger tragen ferner

1. die Personalkosten der an der Schule beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen, die nicht Personal im Sinne des § 109 Abs. 1 sind, sowie des Personals an Internaten,
2. die Reisekosten der Lehrer sowie der pädagogischen Mitarbeiter für Reisen im Auftrage des Schulträgers,
3. die Kosten für gesundheitssichernde Maßnahmen und die arbeitsmedizinische Betreuung der in Nummer 1 genannten Bediensteten.

§ 112

Übertragung von Rechten und Verwaltungsaufgaben auf die Schule

Der Schulträger soll dem Schulleiter die für den Sachbedarf der Schule notwendigen Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.

§ 113

Schülerbeförderung

(1) Die Landkreise sind Träger der Schülerbeförderung in ihrem Gebiet. Die Schülerbeförderung zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis.

(2) Die Landkreise haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn der Schulpflicht an bis zum Ende

1. der Jahrgangsstufe 10 der allgemein bildenden Schulen,
2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und
3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,

eine öffentliche Schülerbeförderung durchzuführen oder die notwendigen Aufwendungen der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des Besuchs einer Ersatzschule.

(3) Die Landkreise bestimmen für die Schülerbeförderung gemäß Absatz 2 die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule; sie haben dabei die Belastbarkeit der Schüler und die Sicherheit des

Schulwegs zu berücksichtigen. Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht anschließen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht in den Landkreisen und kreisfreien Städten die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für Schüler, wenn diese wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

§ 114 Medienzentren

(1) Das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern sowie die Stadt- und Kreismedienzentren haben die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Verwendung audiovisueller und digitaler Medien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben.

(2) Das Land ist Träger des Medienpädagogischen Zentrums Mecklenburg-Vorpommern, welches die Schulen bei der Wahrnehmung medienpädagogischer Aufgaben berät. Es nimmt Beratungsaufgaben für die Träger der Stadt- und Kreismedienzentren bei der Errichtung der Medienzentren und Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben wahr. Es koordiniert und unterstützt die Arbeit der Stadt- und Kreismedienzentren einschließlich der erforderlichen Fachfortbildung des Personals der Medienzentren. Die Aufgaben des Medienpädagogischen Zentrums Mecklenburg-Vorpommern obliegen dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Träger der Stadt- und Kreismedienzentren sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Sie beschaffen die erforderlichen Medien, stellen diese für die Schulen bereit und erfüllen die mit diesen Medien verbundenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.

§ 115 Schullastenausgleich

(1) Die Schulträger können für auswärtige Schüler Schulkostenbeiträge erheben, und zwar bei Schulen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von den Gemeinden, bei Schulen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von den Landkreisen oder kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Berufsschülern tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.

(2) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land zahlt den Schulträgern für Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen den Schulkostenbeitrag. Die länderübergreifenden Fachklassen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seiner Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Abs. 2 und § 132). Bei Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen.

(3) Die Höhe der Schulkostenbeiträge wird von den Schulträgern festgelegt. Sie bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Schulträger nach den §§ 110 und 111 mit Ausnahme von Grunderwerbskosten.

(4) Die Berechnung der Schulkostenbeiträge und das Verfahren des Schullastenausgleichs regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Kosten der Unterbringung eines Schülers in einem Internat oder einem Wohnheim, auch wenn diese in privater Trägerschaft betrieben werden.

Teil 11 Schulen in freier Trägerschaft

§ 116 Aufgaben, Trägerschaft und Bezeichnung

(1) Schulen in freier Trägerschaft ergänzen als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes durch besondere Formen und Inhalte der Erziehung und des Unterrichts.

(2) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, jedoch nicht vom Land und von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet und betrieben werden.

(3) Schulen in freier Trägerschaft müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Schulen in öffentlicher Trägerschaft ausschließt. In der Bezeichnung muss eine Angabe über die Schulart enthalten sein und darüber, ob es sich um eine Ersatzschule oder Ergänzungsschule handelt. Ein Zusatz, der auf eine staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweist, ist zulässig.

§ 117 Schulgestaltung

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern der Schulen nach § 116 die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden, der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

§ 118 Die Ersatzschulen

(1) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den Bildungsgängen oder Schularten entsprechen, die in Teil 3 dieses Gesetzes genannt sind. Die Regelungen der schulartunabhängigen Orientierungsstufe sind zu beachten.

(2) Den Schulleitern der Ersatzschulen ist durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, an Dienstbesprechungen der Schulleiter der Schulen in öffentlicher Trägerschaft teilzunehmen.

§ 119 Genehmigungserfordernis und Aufsicht

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde errichtet, betrieben oder geändert werden.

(2) Die Genehmigung kann sich auf bestimmte Bildungsgänge einer Schulart beschränken.

(3) Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen. Die Träger sind verpflichtet, den Schulaufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und innerhalb der üblichen Geschäftszeit Besichtigungen der Grundstücke und Räume, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten. Das Ministerium für Bildung,

Wissenschaft und Kultur ist berechtigt, im Rahmen des Finanzhilfeverfahrens Grundstücke und Schulgebäude der Ersatzschule zu betreten.

§ 120

Genehmigungsvoraussetzungen und Anzeigepflichten

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Ersatzschule in ihren Zielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer nicht hinter den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht,
2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird,
3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert ist und
4. die Schule Formen der Mitwirkung von Schülern und Erziehungsberechtigten gewährleistet.

(2) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind. In Ausnahmefällen kann die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrkraft auf Grund anderweitig erbrachter Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer an einer Ersatzschule ist nur dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,
2. der Anspruch auf Urlaub und
3. die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
4. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrer an gleichartigen oder gleichwertigen Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabständen gezahlt werden und
5. für die Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

(4) Ersatzschulen, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung mit der Auflage erteilt werden, dass die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von der obersten Schulaufsichtsbehörde gesetzten Frist erfüllt werden.

(5) Der Träger der Ersatzschule ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der für die Genehmigung maßgebenden Verhältnisse der obersten Schulaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schüler aufzunehmen. Der Schulträger hat die Aufnahme und die Entlassung von schulpflichtigen Schülern der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dem Schulträger obliegt die Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht.

(7) Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

§ 121

Zurücknahme und Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Genehmigung zum Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben war oder später weggefallen ist und dem Mangel trotz Aufforderung der obersten Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn der Träger die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird.

(3) Die Genehmigung geht auf einen neuen Träger über, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde vor dem Wechsel der Trägerschaft dem Übergang der Genehmigung zugestimmt hat. In allen übrigen Fällen erlischt die Genehmigung, wenn der Träger der Schule wechselt. Ist der Träger eine natürliche Person, so kann die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten nach deren Tod erteilt werden. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag verlängern.

§ 122

Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen

(1) Einer genehmigten Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die zur Erreichung der Lern- und Erziehungsziele gestellten Anforderungen an nach diesem Gesetz vorgesehenen Bildungsgängen erfüllt, kann auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen werden.

(2) Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, die für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen anzuwenden. Für Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung kann die oberste Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

(3) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften unter Vorsitz eines von der obersten Schulaufsichtsbehörde Beauftragten Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Bei der Durchführung der Prüfungen ist der Eigenart der Ersatzschule Rechnung zu tragen.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder die in Absatz 2 genannten Bestimmungen nicht beachtet werden.

§ 123

Staatliche Lehrer an anerkannten Ersatzschulen

(1) Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können unter Wegfall der Zahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden, um an einer anerkannten Ersatzschule zu unterrichten.

(2) Die Zeit der Beurlaubung ist bei der Anwendung beamtenrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen.

§ 124

Die Ergänzungsschulen

(1) Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen sind, sind Ergänzungsschulen.

(2) Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist der obersten Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Der Anzeige sind die Lehrpläne sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtung und die Vorbildung des Leiters und der Lehrer sowie eine Übersicht über die vorgesehene Schülerzahl beizufügen. Dieses gilt entsprechend bei einem Wechsel des Schulträgers, des Schulleiters, bei wesentlicher Änderung der Schuleinrichtung und bei der Einstellung von Lehrern. § 119 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Betrieb einer Ergänzungsschule kann von der obersten Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn der Schulträger, der Schulleiter, die Lehrer oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die zum Schutz der Schüler und der Allgemeinheit vor

Gefahren oder Schäden an sie zu stellen sind, und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der obersten Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

§ 125

Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann einer bewährten berufsbildenden Ergänzungsschule, an der ein besonderes pädagogisches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht, auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn sie den Unterricht nach einem genehmigten Lehrplan erteilt und die Lehrer einschließlich des Schulleiters die Voraussetzungen nach § 120 Abs. 2 erfüllen.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsvorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse auszustellen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellt.

(3) § 122 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 126

Freie Unterrichtseinrichtungen

Unterrichtseinrichtungen, die nach ihren Lehrzielen, ihren Lehrinhalten und ihrer Organisationsform nicht als Schulen gelten, sind freie Unterrichtseinrichtungen. Zu den freien Unterrichtseinrichtungen gehören auch Lehrgänge, Repetitorien und Fernunterricht. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit einer Schule im Sinne dieses Gesetzes hervorrufen kann.

§ 127

Voraussetzungen und Höhe der Finanzhilfe

(1) Für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung einer Schule in freier Trägerschaft ist ihr Träger verantwortlich.

(2) Das Land gewährt Trägern von Ersatzschulen Finanzhilfe zu den Kosten der Lehrer und des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (Personalkostenzuschüsse).

(3) Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht oder erlischt, wenn der Träger einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Ist der Träger der Ersatzschule eine Körperschaft (§ 51 Satz 2 der Abgabenordnung), so hat er nur dann einen Anspruch auf Finanzhilfe, wenn er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 52 der Abgabenordnung).

(4) Die Höhe der Finanzhilfe beträgt je nach pädagogischem Konzept 60 bis 85 vom Hundert der Personalkosten. Für Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 8 entsprechen oder Förderklassen mit Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, kann die Finanzhilfe bis zu 100 vom Hundert der Personalkosten betragen. Dabei sind maßgeblich ein besonderes pädagogisches Konzept oder eine besondere weltanschauliche oder religiöse Prägung der Erziehung und des Unterrichts, die inhaltliche Erweiterung oder Vertiefung des Angebotes von Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder schulische Angebote für Schüler, die wegen besonderer persönlicher Merkmale von einer Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht in vergleichbarer Weise gefördert werden können.

(5) Finanzhilfen im Sinne von Absatz 4 Satz 1 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 8 entsprechen oder Förderklassen mit Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.

Satz 1 findet lediglich auf Schulen in freier Trägerschaft Anwendung, die ihren Unterrichtsbetrieb ab dem 1. Januar 2000 begonnen haben.

§ 128 Grundlagen der Zuschussberechnung

(1) Als Personalkostenzuschüsse werden diejenigen Beträge gezahlt, die sich unter Zugrundelegung der Zahl der Schüler der Schule in freier Trägerschaft und der durchschnittlichen Aufwendung je Schüler für Lehrer an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft ergeben. Dabei ist von den für die Veranschlagung im Haushaltsplan maßgeblichen Beträgen für entsprechende Lehrer im Angestelltenverhältnis auszugehen. Falls eine vergleichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht vorhanden ist, werden die Aufwendungen für Lehrer je Schüler zu Grunde gelegt, die für die Erteilung des Unterrichts nach der genehmigten Stundentafel für die betreffende Schule erforderlich wären.

(2) Bei der Berechnung der Finanzhilfe ist nach der amtlichen Schulstatistik die Jahresdurchschnittszahl der Schüler der Ersatzschule zu Grunde zu legen.

§ 129 Erstattung der Sachkosten

Die Träger von Ersatzschulen haben nach Maßgabe von § 115 Abs. 1 bis 4 Anspruch auf die Zahlung von Schulkostenbeiträgen, wobei ab 1. August 2000 die Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft maßgeblich sind. § 115 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Besteht eine nach diesem Gesetz örtlich zuständige Schule nicht, wird eine solche, die nach ihrem Angebot für den Schüler mit der Ersatzschule vergleichbar ist, von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

§ 130 Baukostenzuschuss

(1) Für notwendige Baumaßnahmen kann der Schulträger einer genehmigten Ersatzschule nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Bestimmungen vom Land einen Zuschuss erhalten.

(2) Bei zweckfremder Nutzung oder Verwendung der nach Absatz 1 geförderten Schulanlagen steht dem Land ein Anspruch auf Wertausgleich zu.

§ 131 Verordnungsermächtigung

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse,
2. die Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Nachweise,
3. Prüfungsordnungen,
4. die Aufnahme, Versetzung und Prüfung sowie die Zeugnisse der Schüler an anerkannten Ersatzschulen,
5. die Höhe, Ermittlung und das Verfahren der Finanzhilfe für Ersatzschulen.

Teil 12 Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 132

Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich

Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit überregionalem Einzugsbereich sind einschließlich der angeschlossenen Internate in die Trägerschaft des Landes zu überführen. § 105 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Diese Schulen können einschließlich der angeschlossenen Internate von freien Trägern übernommen werden.

§ 132a

Sport- und Musikgymnasien

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für die anerkannten Sportgymnasien im Sinne von § 19 Abs. 2 und zur Umsetzung der in § 5 des Sportfördergesetzes genannten Ziele Regelungen treffen, die von den Vorschriften für die übrigen allgemein bildenden Schulen abweichen, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme, der Zugangsvoraussetzungen, der Schulentwicklungsplanung, der Unterrichtsversorgung und der Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte, zur Unterrichtsorganisation, zur Schülermindestzahl und den Mindestzügigkeiten, zur Länge der Schulzeit sowie zu den Ferien.

(2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten entsprechend für die Musikförderklassen an den anerkannten Musikgymnasien.

§ 133

(aufgehoben)

§ 134

Fortbestehende Schulträgerschaften

Gesamtschulen in gemeindlicher Trägerschaft sind vorbehaltlich einer Regelung nach § 104 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die Trägerschaft des Landkreises zu überführen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. § 105 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 135

Geltungsausschluss

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
2. Einrichtungen der Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

(2) Bei Unterricht in Justizvollzugsanstalten oder im Maßregelvollzug finden die Bestimmungen der Teile 4, 5 und 7 nur insoweit Anwendung, als die Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen.

§ 136

Anwendung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

In Angelegenheiten, die nach den Vorschriften des § 76 Abs. 5 und 6 und des § 77 der Entscheidungsbefugnis oder dem Erfordernis der Zustimmung der Schulkonferenz oder der Lehrerkonferenz unterliegen, findet eine Beteiligung des Personalrats der Lehrer nach dem Personalvertretungsgesetz nicht statt.

§ 137

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grund dieses Gesetzes werden im Mitteilungsblatt der obersten Schulaufsichtsbehörde verkündet.

§ 138 **Begriffsbestimmungen**

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler allgemein bildender oder berufsbildender Unterricht in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülern planmäßig erteilt wird.

(2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, denen nach bürgerlichem Recht die Sorge für die Person des Kindes zusteht.

(3) Schüler im Sinne dieses Gesetzes sind auch Studierende an Abendgymnasien.

§ 139 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres gegen § 41 Abs. 3 verstößt,
2. als Erziehungsberechtigter gegen § 49 Abs. 1 und als Ausbilder oder Arbeitgeber gegen § 49 Abs. 2 verstößt,
3. ohne Genehmigung eine Ersatzschule errichtet, betreibt oder ändert,
4. gegen die Anzeigepflicht nach § 124 Abs. 2 verstößt,
5. eine Ergänzungsschule betreibt, obwohl dies von der obersten Schulaufsichtsbehörde untersagt wurde,
6. gegen die Vorschrift des § 126 Satz 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die zuständige Schulaufsichtsbehörde, im Übrigen die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 140 **Straftaten**

(1) Wer einen anderen entgegen § 49 der Schulpflicht dauernd oder wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 141 **Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 142 **Verträge des Landes**

Verträge des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit den Kirchen sowie Staatsverträge bleiben unberührt.

§ 143 Übergangsvorschriften

(1) Soweit nach diesem Gesetz vorgesehen ist, dass Beschlüsse der Schulkonferenz, die Zustimmung des Schulträgers oder eine Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde vorliegen müssen, um über Organisationsformen oder Verfahrensweisen zu entscheiden, bedarf es einer solchen Entscheidung nur, wenn Organisationsformen oder Verfahrensweisen geändert werden sollen, die an der betreffenden Schule zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestanden. Erneuter Entscheidungen bedarf es, wenn Organisationsformen oder Verfahrensweisen, die nach diesem Gesetz von der Schulkonferenz beschlossen werden können, zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an der Schule im Rahmen eines Schulversuches eingeführt worden waren.

(2) Genehmigungen und Anerkennungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, bleiben unberührt. § 118 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.

(3) Schüler, die am 31. Juli 2006 den Hauptschul- oder Realschulbildungsgang besucht haben, beenden ihren Bildungsweg nach den bisher in diesem Gesetz für diese Bildungsgänge geltenden Vorschriften. § 56 Abs. 3 findet auch auf die Schüler Anwendung, die die Bedingungen des Satzes 1 erfüllen.

(4) Mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 werden Hauptschulen, Realschulen sowie verbundene Haupt- und Realschulen zu Regionalen Schulen. Dies gilt dann nicht, wenn diese Schulen die in § 45 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Zügigkeit oder der Schülermindestzahl nicht erreichen. In diesem Fall wird an diesen Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2006/2007 keine Jahrgangsstufe 5 mehr eingerichtet.

(5) Die Regelungen zu den Jahrgangsstufen 5 und 6 als schulartunabhängige Orientierungsstufe werden aufbauend mit Beginn des Schuljahrs 2006/2007 eingeführt. Schüler, die am 31. Juli 2006 die Jahrgangsstufe 5 des gymnasialen Bildungsganges erfolgreich abgeschlossen haben, setzen ihren Bildungsweg im Schuljahr 2006/2007 in der Jahrgangsstufe 6 des gymnasialen Bildungsganges fort.

(6) Soweit in diesem Gesetz an den Abschluss der Berufsreife Rechtsfolgen geknüpft werden, gelten diese bis zum Ende des Schuljahres 2006/2007 auch für den Hauptschulabschluss.

(7) Für Schüler aus einem anderen Land, mit denen zum 1. August 2005 bereits ein Schulverhältnis begründet wurde und die spätestens ab dem Schuljahr 2005/2006 eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, zahlt das Land nach Maßgabe der nachfolgenden Übergangszeiträume 80 vom Hundert des Schulkostenbeitrages. Im Bereich der Schulart der Grundschule zahlt das Land längstens drei Jahre, im Bereich der Regionalen Schule und der Förderschule längstens fünf Jahre, im Bereich des Gymnasiums längstens sechs Jahre und im Bereich der Beruflichen Schule längstens zwei Jahre ab dem 1. August 2005 gerechnet. Für den Zeitraum vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 2005 zahlt das Land den Schulträgern für Schüler aus einem anderen Land, die eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, den Schulkostenbeitrag.

(8) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann dem Schulträger die Fortführung von Klassen der Jahrgangsstufe 5 des Schuljahres 2005/2006 untersagen, soweit diese Klassen die in § 45 Abs. 4 in der vom 13. März 2004 bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung für die Jahrgangsstufen 5 vorgesehenen Schülerzahlen nicht erreichen. In diesem Fall werden die Schüler durch die untere Schulaufsichtsbehörde einer Schule mit einem entsprechenden Bildungsgang zugewiesen werden, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegt.

(9) Für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis zum 31. Juli 2006 gilt für § 127 Abs. 4 folgende Regelung:

Die Höhe der Finanzhilfe beträgt je nach pädagogischem Konzept 60 bis 85 vom Hundert der Personalkosten. Für Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 8 entsprechen oder Förderklassen mit Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, kann die Finanzhilfe bis zu 100 vom Hundert der Personalkosten betragen. Dabei sind maßgeblich ein besonderes pädagogisches Konzept oder eine besondere weltanschauliche oder religiöse Prägung der Erziehung und des Unterrichts, die inhaltliche Erweiterung oder Vertiefung des Angebotes von Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder schulische Angebote für Schüler, die wegen besonderer persönlicher Merkmale von einer Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht in vergleichbarer Weise gefördert werden können.

(10) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum Ablauf des 13. Juli 2005 gilt für § 127 Abs. 5 folgende Regelung:

Finanzhilfen im Sinne von Absatz 4 Satz 1 werden erst zwei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 8 entsprechen oder Förderklassen mit Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt. Von der Erfüllung der Wartefrist kann abgesehen werden, wenn an dem Betrieb der Schule ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Satz 1 findet lediglich auf Schulen in freier Trägerschaft Anwendung, die ihren Unterrichtsbetrieb ab dem 1. Januar 2000 begonnen haben.

§ 144

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) § 143 Abs. 7 Satz 3 tritt mit Wirkung vom 1. August 1996, § 143 Abs. 10 und § 115 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2000, § 143 Abs. 9 tritt mit Wirkung vom 1. August 2000, § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3 und § 127 Abs. 5 treten mit Wirkung vom 14. Juli 2005, § 143 Abs. 7 Satz 1 und 2 und §§ 21, 22 und 31 treten mit Wirkung vom 1. August 2005, § 45 Abs. 4 bis 6 und §§ 45a und 69 Nr. 10 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 und § 143 Abs. 8 tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Am 1. August 2006 tritt das Schulgesetz vom 15. Mai 1996 (GVObI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVObI. M-V S. 510), außer Kraft.

(3) § 143 Abs. 10 tritt mit Wirkung vom 14. Juli 2005, § 143 Abs. 9 tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2006 und § 21 Abs. 5 tritt am 31. Juli 2008 außer Kraft.

Schwerin, den 13.02.2006

Der Ministerpräsident

Dr. Harald Ringstorff

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann